

Abstimmungsvorlagen

25. September 2005

2 Gesetz über den Anbau und die Abgabe von Hanf und Hanfprodukten

3 Familienzulagengesetz

**4 Nichtformulierte Volksinitiative
“Höhere Kinderzulagen für alle”**

**Gesetzesänderungen aufgrund der
Generellen Aufgabenüberprüfung
(GAP):**

5 Finanzhaushaltsgesetz (§ 41 Absatz 5)

6 Finanzhaushaltsgesetz (§ 30a)

7 Landwirtschaftsgesetz

8 Gesetz über den Gewässerschutz

9 Bildungsgesetz

○ Kurz und bündig

Gesetz über den Anbau und die Abgabe von Hanf und Hanfprodukten

Mit diesem Gesetz soll eine Meldepflicht für den Anbau von Hanf eingeführt und die Abgabe von Hanf und Hanfprodukten unter Bewilligungspflicht gestellt werden. Damit sollen bessere Vollzugsinstrumente zur Durchsetzung des bestehenden Rechts geschaffen werden. Gleichzeitig wird eine gewisse präventive Wirkung erzielt, indem der Zugang zu Drogenhanf erschwert wird.

Familienzulagengesetz

Das neue Familienzulagengesetz soll das geltende Kinderzulagengesetz aus dem Jahre 1978 ablösen. Mit dem total revidierten Gesetz werden einerseits Mängel des geltenden Kinderzulagengesetzes behoben, und andererseits wichtige Kernpunkte des sich bei den Eidgenössischen Räten in Beratung befindenden Familienzulagen-Rahmengesetzes übernommen.

Bezüglich der Zulagenhöhe sieht die Vorlage in § 8 zwei Varianten vor: Während Variante 1 eine substantielle Erhöhung der Zulagen vorsieht (Kinderzulage Fr. 200 / Ausbildungszulage Fr. 220), belässt die Variante 2 die Zulagen auf dem heutigen Stand (Kinderzulage Fr. 170 / Ausbildungszulage Fr. 190).

Regierungsrat und Landrat empfehlen, das neue Familienzulagengesetz anzunehmen und der Variante 1 (Kinderzulage Fr. 200 / Ausbildungszulage Fr. 220) den Vorzug zu geben.

Nichtformulierte Volksinitiative “Höhere Kinderzulagen für alle”

Die Initiative der Sozialdemokratischen Partei (SP) verlangt eine massive

Erhöhung der geltenden Kinder- und Ausbildungszulagen. Die monatliche Kinderzulage soll von bisher Fr. 170 auf neu Fr. 270 und die Ausbildungszulage von bisher Fr. 190 auf neu Fr. 320 erhöht werden. Diese massive - nur den Kanton Baselland betreffende - Zulagen-erhöhung ist angesichts der aktuellen Wachstumsschwäche unserer Wirtschaft nicht verkraftbar und schadet dem Wirtschaftsstandort Baselland.

Die Initianten verlangen zudem, dass - zu Lasten der Staatskasse und damit der Steuerzahler - neu die Zulagen auch an Nichterwerbstätige ausgerichtet werden.

Die übrigen Forderungen der Initiative werden durch das gleichzeitig zur Abstimmung gelangende neue Familienzulagengesetz praktisch vollumfänglich erfüllt.

Regierungsrat und Landrat empfehlen, die nichtformulierte Volksinitiative abzulehnen. Als Alternative empfehlen sie die Zustimmung zum gleichzeitig zur Abstimmung gelangenden Familienzulagengesetz (siehe Stimmzettel Nr. 3).

Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Vergütung der Finanzaufsicht bei ausgliederten Institutionen)

Bei ausgliederten Institutionen wie zum Beispiel dem Universitätskinderspital beider Basel (UKBB) werden durch die Baselbieter Finanzkontrolle umfangreiche finanzaufsichtsrechtliche Arbeiten ausgeführt. Durch diese Arbeiten kann in der Regel der Prüfungsaufwand für die Revisionsstelle der Institution spürbar reduziert werden. Bisher erfolgte keine Verrechnung des Stundenaufwandes seitens der Finanzkontrolle. Neu wird nun der effektiv geleistete Stundenaufwand zu Selbstkosten der Institution belastet. Für diese Verrechnung muss die Rechtsgrundlage im Finanzhaushaltsgesetz geschaffen werden; bei Gemeinschaftswerken mit anderen Kantonen werden die jeweiligen Staatsverträge zu einem späteren Zeitpunkt angepasst.

Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Globalbudget für die Spitäler)

Durch eine Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass in den Baselbieter Kantons- spitälern ein Globalbudget mit Fallkostenpauschalen eingeführt werden kann. Mit dem neuen Finanzierungssystem wird erreicht, dass die öffentlichen Spitäler künftig noch stärker leistungsorientiert und unternehmerisch arbeiten und damit ihren Versorgungsauftrag insgesamt effizienter und damit auch kostengünstiger erbringen können.

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Aufhebung der Betriebsleiter- ausbildung / Aufhebung der Fachkommission Nutztierhaltung)

Wegen der abnehmenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird die landwirtschaftliche Betriebsleiterausbildung am Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain aufgegeben. Wer diese Ausbildung absolvieren möchte, kann dies in Zukunft an den landwirtschaftlichen Schulen anderer Kantone tun, insbesondere am Wallierhof in Riedholz (SO).

Die Fachkommission "Nutztierhaltung" war während Jahrzehnten zuständig für die Beurteilung der Zuchttiere an den Viehschauen. Auf Grund der neuen Agrarpolitik des Bundes ist diese wichtigste Aufgabe der Kommission entfallen. Die Bedeutung der übrigen kantonalen Aufgaben hat stark abgenommen. Die Kommission wird deshalb aufgehoben.

Änderung des Gesetzes über den Gewässerschutz (Überwälzung des Vollzugsaufwands im Abwasserbereich auf die Verursacherinnen und Verursacher)

Das revidierte Gewässerschutzgesetz wurde in der Volksabstimmung vom 30. November 2003 angenommen. Die mit der damaligen Revision des Gesetzes über den Gewässerschutz abgeschaffte Überwälzung des Aufwands für den Vollzug des Gewässerschutzrechtes wird nun wieder eingeführt. Damit kann der Aufwand von 2.8 Millionen Franken verursachergerecht wieder den Abwassergebühren der Gemeinden und der Chemieindustrie überbunden und der Kantonshaushalt entsprechend entlastet werden.

Änderung des Bildungsgesetzes (Aufteilung der Lehrmittelkosten / Aufteilung der Kosten schulpsychologischer Leistungen / Gesamtvolumen der erteilten Lektionen / Beiträge an Privatschulen)

Mit der Revision des Bildungsgesetzes im Jahr 2003 sind die Baselbieter Gemeinden Träger des Kindergartens und der Primarschule sowie der Speziellen Förderung auf diesen beiden Stufen geworden. Das Gleiche gilt für die Musikschule. Der Kanton kommt aber nach wie vor für die Kosten auf, die eigentlich in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden als Schulträger von Kindergarten und Primarschule fallen. Insbesondere betrifft dies die Kosten für die Lehrmittel der Primarschulen, die Kosten für die Leistungen der Schulpsychologie im Bereich Kindergarten und Primarschule sowie die Beiträge an den Besuch von Privatschulen. Alle diese Beiträge gehen heute voll und ganz zu Lasten des Kantons. Die Gemeinden werden nun gemäss dem Trägerschaftsprinzip vermehrt in die Verantwortung für die Schulen in ihrer Hoheit genommen.

Als weiteren Schritt, welcher dem Motto "Sparen *in* der Bildung, nicht *an* der Bildung" folgt, schlägt der Regierungsrat zudem vor, den Abteilungsunterricht an den Schulen kritisch zu überprüfen und soweit vertretbar zu reduzieren. Die Realisierung all dieser Massnahmen bedingt Änderungen des Bildungsgesetzes.

○ **Inhaltsverzeichnis**

An die Stimmberechtigten	8
2 Gesetz über den Anbau und die Abgabe von Hanf und Hanfprodukten	
Erläuterungen des Regierungsrates	9
Gesetzestext	12
3 Familienzulagengesetz (Variantenabstimmung)	
Erläuterungen des Regierungsrates	18
Gesetzestext	23
Landratsbeschluss	39
4 Volksinitiative "Höhere Kinderzulagen für alle"	
Erläuterungen des Regierungsrates	40
Stellungnahme des Initiativkomitees	43
Initiativtext	46
Landratsbeschluss	48
Gesetzesänderungen aufgrund der Generellen Aufgabenüberprüfung (GAP)	49
5 Finanzhaushaltsgesetz (§ 41 Absatz 5)	
Erläuterungen des Regierungsrates	51
Gesetzestext	53

6 Finanzhaushaltsgesetz (§ 30a)	
Erläuterungen des Regierungsrates	54
Gesetzestext	57
7 Landwirtschaftsgesetz	
Erläuterungen des Regierungsrates	58
Gesetzestext	61
8 Gesetz über den Gewässerschutz	
Erläuterungen des Regierungsrates	62
Gesetzestext	65
9 Bildungsgesetz	
Erläuterungen des Regierungsrates	66
Gesetzestext	70
Empfehlung an die Stimmberechtigten	72

○ An die Stimmberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren

Das **Gesetz über den Anbau und die Abgabe von Hanf und Hanfprodukten** (Abstimmung Nr. 2) sowie die **Änderungen des Finanzhaushaltsgesetzes (§ 41 Absatz 5 und § 30a)** (Abstimmungen Nrn. 5 und 6), die **Änderung des Landwirtschaftsgesetzes** (Abstimmung Nr. 7), die **Änderung des Gesetzes über den Gewässerschutz** (Abstimmung Nr. 8) und die **Änderung des Bildungsgesetzes** (Abstimmung Nr. 9) unterliegen gemäss § 30 Buchstabe b der Kantonsverfassung (KV) der obligatorischen Volksabstimmung, da der Landrat diese Beschlüsse mit weniger als vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen hat.

Das **Familienzulagengesetz** (Abstimmung Nr. 3) wird den Stimmberechtigten auf Beschluss des Landrates mit 2 Varianten zu § 8 zur Abstimmung unterbreitet. Diese Variantenabstimmung stützt sich auf § 32 Absatz 3 und § 33 KV sowie § 20 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR).

Die **nichtformulierte Volksinitiative "Höhere Kinderzulagen für alle"** (Abstimmung Nr. 4) unterliegt gemäss § 30 Buchstabe d KV der Volksabstimmung, nachdem der Landrat das Initiativbegehren in der Sache abgelehnt hat.

Der Regierungsrat hat zu allen acht Vorlagen **Erläuterungen** beschlossen.

Gemäss § 19 Absatz 1 GpR ist bei Initiativen und Referenden den Komitees Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte in angemessenem Umfang und auf eigene Verantwortung selbst darzustellen. Von dieser Möglichkeit hat das Initiativkomitee zur Abstimmung Nr. 4 Gebrauch gemacht.

Die Redaktion und Herausgabe der vorliegenden Broschüre besorgte die Landeskanzlei.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

○ **Erläuterungen des Regierungsrates zum Gesetz über den Anbau und die Abgabe von Hanf und Hanfprodukten**

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 2)

Wollen Sie das Gesetz über den Anbau und die Abgabe von Hanf und Hanfprodukten vom 12. Mai 2005 annehmen?

Worum geht es

Die Entwicklung rund um den Cannabiskonsum macht unseren Behörden grosse Sorgen. Die Konsumenten werden immer jünger, und immer öfter wird Cannabis an den Schulen konsumiert.

Der Jugendschutz steht bei der Hanfpolitik des Regierungsrates im Zentrum. Es sollen - wie beim Verkauf von Alkohol an Jugendliche - Leitplanken gesetzt werden. Viele Jugendliche glauben noch heute, Kiffen sei legal. Daher hat der Cannabis-Konsum zugenommen. 30 - 40% der 15- bis 16jährigen sind Cannabiskonsumenten. Die Altersgrenze ist auf 12 Jahre gesunken. Sprunghaft zugenommen hat auch die Zahl der Hanfläden. Im Baselbiet gab es bis vor kurzem 32 Hanfläden. Inzwischen sind sie geschlossen. Bei den Razzien wurden grosse Mengen Bargeld, Waffen und oft auch - neben Hanfprodukten - ganze Sortimente "harter" Drogen gefunden.

Nicht nur in unserem Kanton hat der Konsum markant zugenommen, sondern der Trend besteht in der ganzen Schweiz. Gleichzeitig hat sich der THC-Gehalt (die "berauschende" Substanz des Drogenhanfs) durch entsprechende Züchtungen und optimierte Anbaumethoden um ein Vielfaches erhöht, was eine neue Einschätzung des Gesundheitsrisikos erfordert. Sehr bedenklich ist die Tatsache, dass die Ausweitung des Angebots und die drastisch erhöhte Verfügbarkeit zu einer Explosion des Konsums geführt und insbesondere auch immer jüngere Altersgruppen

erfasst haben. Der Hanfkonsum ist heute auch zu einem ernsten Problem für die Schulen geworden. Mit diesem Gesetz soll unter anderem verhindert werden, dass Hanfläden in unmittelbarer Nähe von Schulen eröffnen und ihre Produkte anbieten können.

Die Leitlinien des neuen Gesetzes

Mit dieser Vorlage sollen Lücken geschlossen werden, die das geltende Bundesrecht aufweist. Das neue kantonale Gesetz ist notwendig, um besser zu gewährleisten, dass illegaler Betäubungsmittelhanf nicht unter dem Deckmantel legaler Geschäfte angebaut oder in den Verkehr gebracht wird. Die Erfahrungen zeigen, dass die legalen und die illegalen Produkte oft auf denselben "Kanälen" angeboten werden. Deshalb ist eine erhöhte Kontrolle dieser Kanäle notwendig. Ein zweckmässiges Mittel ist die Einführung einer Meldepflicht für den Anbau und die Bewilligungspflicht für jegliche Abgabe solcher Produkte. Für Betriebe oder Personen, die nur "Industriehanf" anbauen oder mit legalen Produkten handeln, bedeutet das lediglich eine geringe administrative Belastung. Im Gegenzug profitieren sie davon, dass gegen die illegalen Anpflanzer und Vertreiber rasch und einschneidend vorgegangen werden kann, und ihr Gewerbe dadurch sauber gehalten wird.

Melde- und Bewilligungspflicht

Dieses Gesetz führt für den Anbau von Hanf eine Meldepflicht ein und stellt die Abgabe von Hanf und Hanfprodukten unter Bewilligungspflicht. Damit soll eine bessere Kontrolle zwischen dem Erlaubten und dem Verbotenen erreicht werden. Dabei bleiben Hanf und Hanfprodukte, welche als Betäubungsmittel gelten, bundesrechtlich nach wie vor verboten. Mittels dem geplanten Gesetz sollen aber wirksamere Kontrollen und Massnahmen bei Unregelmässigkeiten unabhängig von einer Strafuntersuchung möglich sein und ohne Verzug umgesetzt werden können. Dazu gehört unter anderem auch die Schliessung eines Hanfladens bei Verstössen gegen das Gesetz; nach dem geltenden Recht ist eine Schliessung nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Die Bewilligungspflicht ist für alle, die ausschliesslich mit legalen

Hanfprodukten handeln, lediglich eine Formalität und nicht mit besonderem Aufwand oder hohen Kosten verbunden.

Beratungen des Landrates

Dieses Gesetz wurde im Landrat kontrovers diskutiert. Die Mehrheit unterstützt die Haltung des Regierungsrats und sieht das Gesetz als wirksamen Mosaikstein im Gefüge einer umfassenden Drogenpolitik, die präventive, medizinische und repressive Massnahmen bündelt. Die Minderheit bezweifelt, dass das Gesetz die Verfügbarkeit von Drogenhanf tatsächlich reduziert, möchte keine zusätzliche Repression gegenüber den KonsumentInnen, befürchtet eine Verlagerung der Hanfszene hin zur harten Drogenszene und wünscht vermehrte Präventionsbemühungen.

Empfehlung: Ja zum Gesetz über den Anbau und die Abgabe von Hanf und Hanfprodukten

Der Landrat (mit 47 gegen 25 Stimmen bei 5 Enthaltungen) und der Regierungsrat empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger, das Gesetz über den Anbau und die Abgabe von Hanf und Hanfprodukten anzunehmen.

Liestal, 19. Juli 2005

Im Namen des Regierungsrates:
die Präsidentin: Schneider-Kenel
der Landschreiber: Mundschin

Gesetz über den Anbau und die Abgabe von Hanf und Hanfprodukten

12. Mai 2005

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich, Grundsatz

¹ Dieses Gesetz regelt den Anbau und die Abgabe von Hanf und Hanfprodukten.

² Es dürfen nur Hanf und Hanfprodukte angebaut beziehungsweise abgegeben werden, welche nicht als Betäubungsmittel gelten. Die Bestimmungen des Bundesrechts bleiben vorbehalten.

A. Anbau

§ 2 Meldepflicht

¹ Der Anbau von Hanf ist meldepflichtig.

² Hanfanpflanzungen sind vor der Aussaat der zuständigen Behörde zu melden.

³ Davon ausgenommen sind Anpflanzungen von weniger als 10 Pflanzen, sofern nach den Umständen jegliche kommerzielle Absicht ausgeschlossen werden kann.

§ 3 Zweck und Inhalt der Meldung

¹ Die Meldepflicht bezweckt die Kontrolle des Saatgutes und der zu erwartenden Hanfernte hinsichtlich deren Verwendungsmöglichkeit.

² Die Meldung enthält Angaben über

- a. die anzubauende Sorte,
- b. die Herkunft des Saatgutes,
- c. den zu erwartenden THC-Gehalt,
- d. die genaue Örtlichkeit und Grösse der Anbaufläche,

¹ GS 29.276, SGS 100

- e. die verantwortlichen Produzentinnen oder Produzenten,
- f. den vorgesehenen Verwendungszweck,
- g. die bekannten Abnehmerinnen oder Abnehmer sowie allfällige Verträge mit diesen.

³ Der Nachweis, dass der Anbau nicht zum Zweck der Betäubungsmittelgewinnung erfolgt, obliegt der anpflanzenden Person. Der Regierungsrat regelt die näheren Anforderungen an diesen Nachweis.

§ 4 Ernte und Verwendung

¹ Der voraussichtliche Erntezeitpunkt ist der zuständigen Behörde mindestens 15 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der konkreten Verwendungsart sowie des Lagerungs- und Verarbeitungsortes zu melden.

² Sofern die Ernte nicht selbst verarbeitet wird, ist deren Abnehmerin oder Abnehmer bekannt zu geben.

B. Abgabe

§ 5 Bewilligungspflicht

¹ Die Abgabe von Hanf und Hanfprodukten gemäss § 1 Absatz 2 ist bewilligungspflichtig.

² Der Nachweis, dass die abzugebenden Produkte nicht Betäubungsmittel im Sinne des Bundesrechts sind, obliegt der gesuchstellenden Person. Der Regierungsrat regelt die näheren Anforderungen an diesen Nachweis.

§ 6 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Von der Bewilligungspflicht gemäss § 5 sind ausgenommen:

- a. Hanfprodukte, die gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts als Lebensmittel gelten;
- b. Hanfprodukte, die weder gegessen, getrunken, inhaliert, geraucht oder auf andere Weise konsumiert noch durch Verarbeitung oder Zubereitung dafür geeignet gemacht werden können;
- c. die Abgabe durch Personen oder Stellen gemäss Artikel 9 - 14 des Betäubungsmittelgesetzes¹;
- d. die Abgabe durch Inhaberinnen oder Inhaber von Bewilligungen gemäss Artikel 4 des Betäubungsmittelgesetzes.

¹ Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG, SR 812.121)

§ 7 Verbotene Abgabe

Die Abgabe von Hanf und Hanfprodukten ist verboten:

- a. in Schulen;
- b. in unmittelbarer Nähe von Schulen oder anderer für Jugendliche bestimmten Einrichtungen wie Heime, Jugendhäuser, Jugendclubwirtschaften, Sportanlagen und dergleichen.

Dieses Verbot gilt nicht für Hanfprodukte gemäss § 6 Buchstaben a und b.

§ 8 Bewilligung

¹ Die Bewilligung lautet auf einen bestimmten Betrieb und eine bestimmte natürliche, volljährige und handlungsfähige Person, die für die Führung dieses Betriebs verantwortlich ist. Eine Person kann nicht mehrere Betriebe führen, die gleichzeitig geöffnet sind.

² Die Bewilligung ist nicht auf Dritte übertragbar.

§ 9 Persönliche Voraussetzungen

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die verantwortliche Person Gewähr für eine gesetzmässige Führung des Betriebs bietet.

² Diese Gewähr ist insbesondere nicht gegeben, wenn die gesuchstellende Person

- a. persönlich oder mit einer durch sie geführten Firma aus betrieblichen Gründen in Konkurs geraten ist oder gerät oder entsprechende Verlustscheine vorliegen, oder
- b. Verstösse gegen straf- oder verwaltungsrechtliche Bestimmungen aufweist, die für die Betriebsführung relevant sind.

§ 10 Verantwortliche Person

¹ Die verantwortliche Person im Sinne von § 8 Absatz 1 sowie die anderen im Betrieb arbeitenden Personen gewährleisten nach Massgabe ihres Aufgabebereichs gegenüber den Behörden, Kunden und Dritten die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

² Sie melden bewilligungsrelevante Änderungen ihrer Verhältnisse unaufgefordert und umgehend der Bewilligungsbehörde.

§ 11 Verfahren

Gesuche um Bewilligungen nach § 5 müssen enthalten:

- a. die genaue Bezeichnung der verantwortlichen Person sowie einen Betriebsregistrauszug und einen Strafregistrauszug, die nicht älter als einen Monat sein dürfen;
- b. die genaue Bezeichnung der Geschäftslokale;
- c. genaue Angaben über die zur Abgabe vorgesehenen Hanfprodukte einschliesslich deren THC-Gehalt.

C. Weitere Bestimmungen

§ 12 Zuständigkeit

Der Regierungsrat bestimmt, welche Behörden für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig sind.

§ 13 Gebühren

¹ Gebühren werden erhoben für:

- a. die Bearbeitung eines Bewilligungsgesuchs 250 Fr. bis 1'000 Fr.
- b. Bewilligungsänderungen 100 Fr. bis 500 Fr. pro Fall
- c. andere Verfügungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes 100 Fr. bis 2'000 Fr. pro Fall

² Die Gebühr wird nach dem Betriebscharakter, der Betriebsgrösse und dem administrativen Aufwand bemessen. Auslagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

³ Die Bewilligungsgebühren nach Absatz 1 sind bis spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Wird der vorgeschriebene Zahlungstermin trotz eingeschriebener Mahnung nicht eingehalten, gilt dies als Verzicht auf die entsprechende Bewilligung.

§ 14 Vollzug

¹ Kontrollen der anbauenden oder abgebenden Personen sowie Kontrollen der Anpflanzungen und Betriebe können jederzeit und ohne Vorankündigung erfolgen.

² Die verantwortlichen Personen gemäss § 10 sind verpflichtet, den zuständigen Behörden jederzeit Zutritt zu allen Flächen und Räumlichkeiten des Betriebs sowie Einsicht in die Vorräte und Unterlagen zu gewähren. Die Geschäftsunterlagen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

³ Die zuständigen Behörden können jederzeit Proben entnehmen und THC-Analysen vornehmen lassen. Übersteigen die ermittelten Werte jene, welche

bei der Anmeldung nach § 3 oder dem Bewilligungsgesuch nach § 5 deklariert wurden, werden die Kosten der Analysen der anbauenden oder abgebenden Personen auferlegt.

⁴ Die Bewilligungsbehörde kann verdeckte Testkäufe vornehmen. Nach deren Durchführung werden die verantwortlichen Personen oder die Betriebe über das Ergebnis informiert.

§ 15 Information

¹ Die Gerichte teilen den zuständigen Behörden sämtliche bewilligungsrelevanten Urteile gegen Personen mit, die Hanf oder Hanfprodukte anbauen oder abgeben. Auf Verlangen stellen sie den zuständigen Behörden die Verfahrensakten zur Einsicht zur Verfügung.

² Die Verwaltungsstellen informieren sich gegenseitig über alle ihre Entscheide, soweit sie bewilligungsrelevante Aspekte über hanfanbauende oder -abgebende Personen oder Betriebe betreffen.

§ 16 Verwaltungsmassnahmen

¹ Werden Verstösse gegen dieses Gesetz festgestellt oder ist in anderer Weise keine Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung gegeben, kann die zuständige Behörde jederzeit und unabhängig vom Ausgang eines allfälligen Strafverfahrens Verwaltungsmassnahmen anordnen, namentlich

- a. persönliche oder betriebliche Auflagen;
- b. zeitliche oder andere Einschränkungen;
- c. Beschlagnahmung der Anpflanzung oder des im Betrieb befindlichen Hanfs oder der Hanfprodukte sowie deren Vernichtung, wenn keine oder keine sofortige gesetzeskonforme und wirtschaftlich sinnvolle Verwertung möglich ist;
- d. Entzug der Bewilligung sowie die vorübergehende oder dauernde Schliessung des Betriebs.

² Die Bestimmungen der Strafprozessordnung¹ bleiben vorbehalten.

§ 17 Strafen

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. der Meldepflicht gemäss § 2 oder § 4 nicht nachkommt;
- b. eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt, ohne im Besitz der entsprechenden Bewilligung zu sein;

¹ GS 33.825, SGS 251

- c. den übrigen Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht nachkommt;
- d. die in einer Bewilligung eingeräumten Rechte überschreitet;
- e. die gestützt auf dieses Gesetz getroffenen Anordnungen missachtet;
- f. wissentlich Flächen oder Räume zur Verfügung stellt, auf denen oder in denen Widerhandlungen gegen dieses Gesetz ausgeübt werden.

² Ist die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, haftet diese solidarisch für Bussen und Kosten. Im Verfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.

§ 18 Übergangsrecht

¹ Personen und Betriebe, die unter die Bewilligungspflicht fallen, müssen innert 2 Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes um eine entsprechende Bewilligung ersuchen oder die Abgabe von Hanf und Hanfprodukten einstellen.

² Bestehende Anpflanzungen und Ernten müssen im selben Zeitraum der zuständigen Behörde gemeldet oder vernichtet werden.

§ 19 Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Liestal, 12. Mai 2005

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Schneeberger
der Landschreiber: Mundschin

○ Erläuterungen des Regierungsrates zum Familienzulagengesetz

Abstimmungsfragen (Stimmzettel 3)		
Frage 1 Wollen Sie das Familienzulagengesetz vom 9. Juni 2005 mit einem § 8 gemäss Variante 1 (Kinderzulage 200 Fr. / Ausbildungszulage 220 Fr.) annehmen?	Antwort: Ja oder Nein	<input type="checkbox"/>
Frage 2 Wollen Sie das Familienzulagengesetz vom 9. Juni 2005 mit einem § 8 gemäss Variante 2 (Kinderzulage 170 Fr. / Ausbildungszulage 190 Fr.) annehmen?	Antwort: Ja oder Nein	<input type="checkbox"/>
Für den Fall, dass in der Abstimmung beide Fragen mehrheitlich bejaht werden:		
Stichfrage:		
Welche Variante von § 8 ziehen Sie vor?		
Gewünschtes ankreuzen. So:	Variante 1 Kinderzulage 200 Fr. / Ausbildungszulage 220 Fr.	Variante 2 Kinderzulage 170 Fr. / Ausbildungszulage 190 Fr.
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Fragen 1 und 2 können einzeln mit Ja oder Nein beantwortet werden. Bei der Stichfrage ist das Gewünschte im entsprechenden Feld anzukreuzen.		

Neues Familienzulagengesetz

Das neue Familienzulagengesetz soll das geltende Kinderzulagengesetz aus dem Jahre 1978 ablösen. Mit dem total revidierten Gesetz werden einerseits Mängel des geltenden Kinderzulagengesetzes behoben und andererseits wichtige Kernpunkte des sich bei den Eidgenössischen

Räten in Beratung befindenden Familienzulagen-Rahmengesetzes übernommen.

Grundzüge des neuen Gesetzes

- % **Umsetzung des Grundsatzes "Ein Kind = eine volle Zulage":** Der volle Zulagenanspruch (keine Teil-Zulagen mehr) wird auf alle Arbeitnehmenden und neu auch auf die Selbständigerwerbenden ausgedehnt.
- % **Aufbau einer Solidargemeinschaft:** Neu werden lückenlos alle Arbeitgebenden, die im Kanton einen Geschäftssitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte haben sowie die Selbständigerwerbenden, die im Kanton einen Geschäftssitz haben, dem Gesetz unterstellt und verpflichtet, sich einer zugelassenen Familienausgleichskasse anzuschliessen. Neu sind davon auch der Kanton und die Gemeinden als Arbeitgebende betroffen.
- % **Lastenausgleich:** Im Sinne des Solidaritätsprinzips wird neu unter den zugelassenen Familienausgleichskassen ein jährlicher Lastenausgleich durchgeführt. Dieser bezweckt, dass jede Familienausgleichskasse - ungeachtet ihrer Familienzulagen-Risikostruktur - an dem über alle Familienausgleichskassen ermittelten Risiko gleichermaßen beteiligt ist.
- % **Familienzulagen-Anspruchsberechtigung:** Während das geltende Kinderzulagengesetz die Anspruchsberechtigung in erster Linie dem Ehemann zurechnete, gibt sich das neue Gesetz geschlechtsneutral und stellt bei mehreren Anspruchsberechtigten jene Person voran, unter deren Obhut das Kind steht. Bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit überlässt es das Gesetz beiden Elternteilen, gemeinsam zu bestimmen, wer gegenüber der Familienausgleichskasse anspruchsberechtigt sein soll. Diese geschlechtsneutrale

Regelung hat zur Folge, dass die bisher grossen Differenzen in der Risikostruktur einzelner Branchen (männerintensive bzw. frauenintensive Branchen) bedeutend kleiner werden und damit das Solidaritätsprinzip nicht über Gebühr strapaziert wird.

- % **Anspruch für Kinder im Ausland:** Die Familienzulagen für Kinder im Ausland werden in ihrer Höhe neu den - in der Regel gegenüber der Schweiz eher tieferen - Lebenshaltungskosten im Wohnortstaat angepasst, sofern mit dem betreffenden Staat kein Abkommen über soziale Sicherheit besteht. Dies führt zu einer Entlastung der Familienzulagen-Gesamtkosten.
- % **Höhe und Art der Familienzulagen:** Die Familienzulagen umfassen einerseits die Kinderzulagen (bis zum vollendeten 16. Altersjahr) und andererseits die Ausbildungszulagen (mit Ausbildungsnachweis bis höchstens zum vollendeten 25. Altersjahr). Seit dem 1. Juli 2003 beträgt die Kinderzulage Fr. 170.- und die Ausbildungszulage Fr. 190.-. Die Gesetzesvorlage sieht in § 8 für die Zulagenhöhe zwei Varianten vor («Fr. 200/220» oder «Fr. 170/190»). Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger können sich selber für eine der beiden Varianten entscheiden.
- % **Finanzierung:** Die Finanzierung der Familienzulagen erfolgt ausschliesslich durch Beiträge der Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden in Prozenten ihrer AHV-pflichtigen Lohn- bzw. Einkommenssumme. Für die Selbständigerwerbenden wird das maximal beitragspflichtige Einkommen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG), welches derzeit bei Fr. 106'800.- liegt, als obere Limite festgelegt. Die Beiträge dürfen nicht auf die Arbeitnehmenden überwältzt werden.
- % **Gesamtarbeitsverträge:** Neu wird auch den Bedürfnissen der Sozialpartner von Gesamtarbeitsverträgen Rechnung getragen, indem die von ihnen beauftragten anerkannten Familienausgleichskassen neben dem Ausgleich der Familienzulagen ausdrücklich

weitere Aufgaben übernehmen können. Neben der Möglichkeit der Ausrichtung höherer Familienzulagen und gegebenenfalls auch der Ausrichtung von Geburtszulagen sind dies insbesondere solche auf dem Gebiet der Unterstützung von Angehörigen der Armee, der beruflichen Vorsorge, des Arbeitnehmer- und Familienschutzes, der Kinderbetreuung, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sowie der Berufs- und Weiterbildung. Hingegen können wegen des neu eingeführten Solidaritätsprinzips Gesamtarbeitsverträge nicht mehr die Befreiung vom Anschluss an eine anerkannte Familienausgleichskasse bewirken.

Beratungen des Landrates

Die vorliegende **Gesetzes-Totalrevision war im Landrat weitgehend unbestritten**. Kontrovers diskutiert wurde die Frage der Höhe der Familienzulagen und der Grundsatz, ob das neue Gesetz der nicht-formulierten Volksinitiative "Höhere Kinderzulagen für alle" als Gegenvorschlag gegenüber gestellt werden sollte.

Der Landrat entschied, das neue Familienzulagengesetz der Volksinitiative nicht als Gegenvorschlag gegenüber zu stellen. Er überlässt zudem die Festlegung der in § 8 geregelten Zulagenhöhe («Fr. 200/220» oder «Fr. 170/190») in einer Variantenabstimmung den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern.

Gegenstand der Volksabstimmung

Gegenstand der Volksabstimmung bildet das vom Landrat bereinigte Familienzulagengesetz mit den Zulagenvarianten 1 «Fr. 200/220» und 2 «Fr. 170/190». Die beiden in § 8 festgelegten Zulagenhöhen werden einander gegenübergestellt. Mit der durch Ankreuzen (X) zu beantwortenden Stichfrage entscheidet sich, welche Zulagenhöhe gilt, wenn beide Varianten angenommen werden.

Variantenabstimmung über Zulagenhöhe

§ 32 Absatz 3 der Kantonsverfassung ermöglicht es, dass Regierung und Landrat ein Gesetz vorlegen können, bei dem zu einem in der

Parlamentsberatung umstrittenen Punkt die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in einer Variantenabstimmung bestimmen können, wie ein bestimmter Gesetzesparagraph definitiv heissen soll.

Beim vorliegenden Familienzulagengesetz betrifft die Variantenabstimmung die Zulagenhöhe in § 8: Variante 1 = «Fr. 200/220» und Variante 2 = «Fr. 170/190».

Beide Abstimmungsfragen können mit Ja oder Nein beantwortet werden. Ebenfalls möglich ist 2x Ja oder 2x Nein. Wer im Grundsatz für das neue Gesetz ist, sollte 2x Ja stimmen und den Variantenentscheid durch Ankreuzen (X) bei der Stichfrage treffen. Wer das neue Gesetz nicht will, sollte 2x Nein stimmen; die Stichfrage kann trotzdem durch Ankreuzen (X) beantwortet werden.

Empfehlung: Ja zum Familienzulagengesetz mit Zulagenhöhe Variante 1 (Kinderzulage Fr. 200 / Ausbildungszulage Fr. 220)

Der Landrat und der Regierungsrat empfehlen Ihnen, das kantonale Familienzulagengesetz anzunehmen und in § 8 der Variante 1 (Kinderzulage Fr. 200 / Ausbildungszulage Fr. 220) den Vorzug zu geben. Das bedeutet: zweimal Ja stimmen und bei der Stichfrage Variante 1 ankreuzen.

Liestal, 19. Juli 2005

Im Namen des Regierungsrates:
die Präsidentin: Schneider-Kenel
der Landschreiber: Mundschin

Familienzulagengesetz

9. Juni 2005

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriff und Zweck der Familienzulagen

¹ Familienzulagen sind einmalige oder periodische Geldleistungen, die ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen.

² Sie sind ausschliesslich für den Unterhalt des Kindes zu verwenden.

§ 2 Arten von Familienzulagen

Die Familienzulagen nach diesem Gesetz umfassen die Kinderzulagen und die Ausbildungszulagen.

§ 3 Dauer der Ausrichtung der Kinderzulage

¹ Die Kinderzulage wird ab Beginn des Geburtsmonats des Kindes bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet.

² Ist das Kind erwerbsunfähig im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts², so wird die Zulage bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgerichtet.

§ 4 Dauer der Ausrichtung der Ausbildungszulage

¹ Die Ausbildungszulage wird ab Beginn des Monats nach Vollendung des 16. Altersjahres bis zum Abschluss der Ausbildung ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem das Kind das 25. Altersjahr vollendet.

² Als Ausbildung gilt:

- a. die Absolvierung einer Berufslehre;
- b. der Besuch einer Hochschule oder einer höheren Fachschule;

¹ GS 29.276, SGS 100

² ATSG, SR 830.1

- c. der Besuch einer Mittel-, Fortbildungs- oder Berufsschule, der mindestens 20 Stunden pro Woche umfasst;
- d. die Absolvierung eines Volontariates oder Praktikums im Hinblick auf die Berufswahl.

³ Der Anspruch entsteht nicht oder erlischt, wenn das Kind ein Bruttoerwerbseinkommen erzielt, das wenigstens dem zweieinhalbfachen Betrag der höchsten einfachen Waisenrente (zur Zeit 2150 Franken) der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung entspricht.

⁴ Bei Unterbrechungen der Ausbildung bis zu 6 Monaten bleibt der Anspruch auf Familienzulagen bestehen.

§ 5 Unterstellung

¹ Diesem Gesetz unterstehen:

- a. alle Arbeitgebenden, die im Kanton Basel-Landschaft einen Geschäftssitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte haben und nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹ beitragspflichtig sind;
- b. alle Selbständigerwerbenden, die im Kanton Basel-Landschaft einen Geschäftssitz haben und nach der AHV-Gesetzgebung beitragspflichtig sind;
- c. alle Arbeitnehmenden im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung und der AHV-Gesetzgebung, die im Kanton Basel-Landschaft einer Arbeit nachgehen;
- d. alle Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht nach Art. 6 AHVG, die ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft haben.

² Nicht diesem Gesetz unterstellt sind:

- a. die auswärtigen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten der im Kanton Basel-Landschaft domizilierten Arbeitgebenden;
- b. Arbeitgebende und Arbeitnehmende, die dem Bundesgesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft² unterstellt sind;
- c. die eidgenössischen Verwaltungen und Betriebe;
- d. alle internationalen oder zwischenstaatlichen Organisationen, die von der AHV-Beitragspflicht befreit sind.

§ 6 Anspruch auf Familienzulagen

¹ Zum Bezug von Familienzulagen berechtigen:

¹ AHVG, SR 831.10

² FLG, SR 836.1

- a. Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches besteht;
- b. Stiefkinder;
- c. Pflegekinder;
- d. Geschwister und Enkelkinder, wenn die bezugsberechtigte Person für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommt.

² Der Anspruch richtet sich an die zuständige Familienausgleichskasse.

§ 7 Anspruch für Kinder im Ausland

¹ Für im Ausland wohnhafte Kinder kann der Regierungsrat die Voraussetzungen für den Anspruch und die Höhe der Familienzulagen regeln, soweit mit dem betreffenden Staat kein Abkommen über soziale Sicherheit besteht.

² Er berücksichtigt dabei die Lebenshaltungskosten im Wohnortstaat.

§ 8 Höhe der Familienzulagen

Variante 1:

¹ Die Kinderzulage beträgt 200 Franken pro Monat.

² Die Ausbildungszulage beträgt 220 Franken pro Monat.

Variante 2

¹ Die Kinderzulage beträgt 170 Franken pro Monat.

² Die Ausbildungszulage beträgt 190 Franken pro Monat.

§ 9 Anpassung der Ansätze

¹ Der Landrat legt die Höhe der Familienzulagen per Dekret neu fest, wenn es die Verhältnisse als angezeigt erscheinen lassen.

² Der Beschluss tritt auf den 1. Januar des nächsten Kalenderjahres in Kraft.

³ Der Landrat fasst seinen Beschluss mindestens sechs Monate vor dem Inkraftsetzungstermin gemäss Absatz 2.

§ 10 Verbot des Doppelbezugs

Für jedes Kind wird nur eine Familienzulage ausgerichtet.

§ 11 Anspruchskonkurrenz

¹ Haben zwei oder mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf eine Familienzulage, so steht diese der Reihe nach zu:

a. der Person, unter deren Obhut das Kind steht oder bei Erreichen der Volljährigkeit stand;

b. der Person, die überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

² Steht das Kind oder stand es bei Erreichen der Volljährigkeit unter der gemeinsamen Obhut seiner Eltern und sind diese beide erwerbstätig, so bestimmen die Eltern gemeinsam, an welchen Elternteil die Familienzulage auszurichten ist.

§ 12 Melde- und Auskunftspflicht

¹ Alle Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden sind gegenüber den Familienausgleichskassen melde- und auskunftspflichtig.

² Mehrkosten aufgrund einer Verletzung von Mitwirkungspflichten können den Säumigen auferlegt werden.

³ Die kantonalen Amtsstellen und die Gemeinden geben den Familienausgleichskassen auf schriftliche und begründete Anfrage kostenlos alle für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte.

§ 13 Schweigepflicht

Personen, die an der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere am Lastenausgleichsverfahren beteiligt sind, haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 14 Familienzulagen und Unterhaltsbeiträge

Anspruchsberechtigte Personen, die zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder verpflichtet sind, müssen die Familienzulagen zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen entrichten, es sei denn, ein Gerichtsurteil oder eine Vereinbarung sehe ausdrücklich das Gegenteil vor.

§ 15 Auszahlung an Dritte

¹ Verwendet die anspruchsberechtigte Person die Familienzulagen nicht zweckentsprechend, so werden diese an jene Person, Behörde oder Institution ausbezahlt, die für das Kind sorgt.

² Unter denselben Voraussetzungen können die Familienzulagen auch direkt an das in Ausbildung stehende mündige Kind ausbezahlt werden.

§ 16 Zwangsvollstreckung

Die Familienzulagen sind der Zwangsvollstreckung entzogen.

§ 17 Nachforderung nicht bezogener Familienzulagen

¹ Wer eine ihm zustehende Familienzulage nicht bezogen oder eine niedrigere erhalten hat, als er zu beziehen berechtigt war, kann den ihm zustehenden Betrag nachfordern.

² Die Nachforderung ist auf die letzten 5 Jahre vor der Geltendmachung des Anspruchs beschränkt.

§ 18 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Familienzulagen

¹ Unrechtmässig bezogene Familienzulagen sind der Familienausgleichskasse zurückzuerstatten.

² Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts¹ über die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Renten sind sinngemäss anwendbar.

B. Familienzulagenordnung**§ 19 Wirkungen der Unterstellung**

¹ Die diesem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden sind verpflichtet, sich für alle von ihnen beschäftigten Arbeitnehmenden einer zugelassenen Familienausgleichskasse anzuschliessen.

² Die diesem Gesetz unterstellten Selbständigerwerbenden sind verpflichtet, sich einer zugelassenen Familienausgleichskasse anzuschliessen.

³ Die diesem Gesetz unterstellten Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht sind verpflichtet, sich einer zugelassenen Familienausgleichskasse anzuschliessen.

§ 20 Zugelassene Familienausgleichskassen

Als Durchführungsorgane (nachstehend Familienausgleichskassen genannt) werden eingesetzt:

- die von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion anerkannten beruflichen und zwischenberuflichen Familienausgleichskassen;
- die Familienausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft (nachstehend kantonale Familienausgleichskasse genannt).

§ 21 Anerkennung der Familienausgleichskassen

¹ ATSG, SR 830.1

¹ Familienausgleichskassen können durch einen oder mehrere Verbände (sog. Gründerverbände) errichtet werden.

² Eine Familienausgleichskasse wird von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion anerkannt, sofern sie:

- aufgrund ihres Kassenreglements mindestens die Leistungen gemäss diesem Gesetz erbringt;
- gesamtschweizerisch mindestens 300 Arbeitgebende umfasst, welche zusammen mindestens 2000 Arbeitnehmende beschäftigen; dabei müssen ihr im Kanton Basel-Landschaft in der Regel 30 Arbeitgebende angehören;
- für eine geordnete Geschäftsführung Gewähr bietet;
- die erforderliche Sicherheit in Form einer Solidarbürgschaft in der Höhe von 100'000 Franken geleistet hat.

³ Das Kassenreglement und allfällige Abänderungen bedürfen der Genehmigung der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

⁴ Werden von der gleichen Kassenverwaltung mehrere Familienausgleichskassen geführt, für die eine Anerkennung beantragt wird, muss das Quorum gemäss Absatz 2 Buchstabe b nicht von jeder Familienausgleichskasse einzeln erfüllt werden. Es genügt, wenn mindestens eine Kasse das Quorum vollumfänglich erfüllt.

⁵ Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion widerruft die Anerkennung, wenn die Familienausgleichskasse eine der Voraussetzungen gemäss den Absätzen 1, 2 und 4 nicht mehr erfüllt. Der Widerruf kann auf jeden Zeitpunkt erfolgen.

⁶ Beschlüsse über den Zusammenschluss oder die Auflösung anerkannter Familienausgleichskassen bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

⁷ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 22 Aufgaben der anerkannten Kassen

¹ Die Familienausgleichskassen haben folgende Aufgaben:

- Anschluss der dem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht;
- Ausrichtung der Familienzulagen und Erhebung der Beiträge;
- unverzügliche Meldung der von ihnen zu erfassenden Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht an die kantonale Familienausgleichskasse zu Händen des Zentralregisters;

- d. unverzügliche Meldung aller Wechsel in der Mitgliedschaft mit Angabe des Eintritts bzw. des Austrittsdatums an die kantonale Familienausgleichskasse zu Händen des Zentralregisters;
- e. Entscheidung über Gesetzesunterstellung, Anspruchsberechtigung und Beitragspflicht;
- f. Erlass von Verfügungen.

²Die Familienausgleichskassen können im Zusammenhang mit diesem Gesetz weitere Aufgaben und Leistungen übernehmen. Neben der Möglichkeit der Ausrichtung höherer Familienzulagen und gegebenenfalls auch der Ausrichtung von Geburtszulagen sind dies insbesondere solche auf dem Gebiet der Unterstützung von Angehörigen der Armee, der beruflichen Vorsorge, des Arbeitnehmer- und Familienschutzes, der Kinderbetreuung, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sowie der Berufs- und Weiterbildung.

³Die Aufgaben und Leistungen gemäss Absatz 2 sowie die Durchführungsbestimmungen sind im Kassenreglement der Familienausgleichskasse abschliessend aufzuführen. Sie dürfen die ordnungsgemässe Abwicklung der gesetzlichen Familienzulagen nicht beeinträchtigen.

⁴Die weiteren Aufgaben und Leistungen gemäss Absatz 2 dürfen nicht in das Lastenausgleichsverfahren gemäss § 28 einbezogen werden.

⁵Auftraggeber im Sinne von Absatz 2 können insbesondere sein:

- a. die Gründerverbände der Familienausgleichskassen;
- b. die paritätischen Kommissionen von Gesamtarbeitsverträgen;
- c. der Kanton.

⁶Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 23 Familienausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft

¹Die kantonale Familienausgleichskasse ist eine öffentlich-rechtliche selbständige Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

²Sie untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.

³Die Geschäftsführung obliegt der Ausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft.

§ 24 Aufgaben der kantonalen Familienausgleichskasse

¹Die kantonale Familienausgleichskasse hat folgende Aufgaben:

- a. Anschluss aller diesem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht, die keiner anerkannten Familienausgleichskasse angehören;
- b. Festsetzung und Erhebung der Beiträge von den angeschlossenen Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht;
- c. Ausrichtung der Familienzulagen an die Bezugsberechtigten nach den gesetzlichen Vorschriften;
- d. Führung eines zentralen Registers, insbesondere über alle dem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden;
- e. Entscheidung über Gesetzesunterstellung, Anspruchsberechtigung und Beitragspflicht;
- f. Erlass von Verfügungen.

²Der Kanton entschädigt die kantonale Familienausgleichskasse für die Führung des zentralen Registers.

³Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 25 Kassenanschluss

¹Den anerkannten Familienausgleichskassen sind alle Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden angeschlossen, die einem Gründerverband angehören, ferner die versicherten Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht. Arbeitgebende und Selbständigerwerbende, die mehreren Gründerverbänden angehören, können sich der Familienausgleichskasse des Gründerverbandes ihrer Wahl anschliessen.

²Der kantonalen Familienausgleichskasse sind alle Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden angeschlossen, die keinem Gründerverband einer Verbandsausgleichskasse angehören, ferner die versicherten Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht.

³Die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung über die Kassenzugehörigkeit und den Kassenwechsel sind sinngemäss anwendbar.

⁴Beitrittspflichtige, die sich nicht innert einer Frist von 3 Monaten nach Betriebsaufnahme über die Mitgliedschaft bei einer anerkannten Familienausgleichskasse ausweisen können, werden der kantonalen Familienausgleichskasse angeschlossen.

⁵Schreibt ein Gesamtarbeitsvertrag für den Ausgleich weiterer Leistungen gemäss § 22 Absatz 2 dieses Gesetzes zwingend den Anschluss an eine anerkannte Familienausgleichskasse vor, so kann er die Anschlusspflicht auch für die Abrechnung der Familienzulagen gemäss diesem Gesetz vorsehen. Der

Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 26 Zuständige Familienausgleichskasse

Zuständig für die Auszahlung der ganzen Familienzulage ist diejenige Familienausgleichskasse, für welche die Anspruchsvoraussetzungen am 1. Tag des Monats gegeben sind.

§ 27 Auszahlung der Familienzulagen

¹ Die Auszahlung der Familienzulagen wird in der Regel vom Arbeitgebenden vorgenommen.

² Dieser hat über seine Beiträge und die ausbezahlten Familienzulagen periodisch mit der Familienausgleichskasse abzurechnen.

³ Die Familienausgleichskassen können im Bedarfsfall die Familienzulagen direkt ausbezahlen.

§ 28 Lastenausgleich

Unter den gemäss § 20 zugelassenen Familienausgleichskassen wird für jedes Kalenderjahr ein Lastenausgleich durchgeführt.

§ 29 Ermittlung des Lastenausgleichssatzes

¹ Zur Ermittlung des für das entsprechende Kalenderjahr massgebenden Lastenausgleichssatzes werden von allen Kassen einerseits die beitragspflichtige Einkommenssumme und andererseits das Total der gemäss gesetzlichem Umfang geleisteten Familienzulagen ermittelt.

² Das Total der Familienzulagen im Verhältnis zur Einkommenssumme ergibt den in Prozenten ausgedrückten Lastenausgleichssatz. Der Risikosatz der einzelnen Kasse ergibt sich aufgrund der gleichen Berechnung auf Kassenebene.

³ Die beitragspflichtige Einkommenssumme ist gleich der Lohnsumme der Arbeitnehmenden, inklusive derjenigen ohne beitragspflichtige Arbeitgebende, und der beitragspflichtigen Summe der Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, beides berechnet gemäss AHV-Gesetzgebung.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 30 Durchführung des Lastenausgleichs

¹ Für die Durchführung des Lastenausgleichsverfahrens errichtet der Kanton einen Lastenausgleichsfonds.

² Die kantonale Familienausgleichskasse führt das Lastenausgleichsverfahren durch und verwaltet den Lastenausgleichsfonds.

³ Die Revisionsstelle der kantonalen Familienausgleichskasse erstellt einen Bericht über die gesetzeskonforme Durchführung des Ausgleichsverfahrens zu Händen der Zentralen Aufsichtskommission für Familienzulagen.

⁴ Familienausgleichskassen, deren eigener Risikosatz unter dem Lastenausgleichssatz liegt, zahlen den Betrag, der sich aus der Differenz zwischen diesen beiden Sätzen ergibt, an den Lastenausgleichsfonds ein. Familienausgleichskassen, deren eigener Risikosatz über dem Lastenausgleichssatz liegt, erhalten den Betrag, der sich aus der Differenz zwischen diesen beiden Sätzen ergibt, vom Lastenausgleichsfonds ausbezahlt.

⁵ Jede Familienausgleichskasse zahlt an den Lastenausgleichsfonds einen einmaligen Grundbeitrag von einem halben Promille der beitragspflichtigen Einkommenssumme ein. Diese Beiträge dienen einerseits als Grundkapital des Lastenausgleichsfonds und andererseits als Sicherheitsleistung für eventuelle Verbindlichkeiten einer Kasse gegenüber dem Lastenausgleichsfonds.

⁶ Der Durchführungsstelle werden die ihr durch die Abwicklung des Lastenausgleichsverfahrens entstehenden Kosten aus dem Lastenausgleichsfonds vergütet.

⁷ Die Grundbeiträge werden verzinst.

⁸ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 31 Revision der Kassen

¹ Die Familienausgleichskassen sind jährlich zu revidieren.

² Die Revision hat durch eine Revisionsstelle zu erfolgen, welche vom Bundesamt für Sozialversicherung anerkannt ist¹.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 32 Kontrolle

¹ Die Familienausgleichskassen haben die ihr angeschlossenen Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hin zu kontrollieren. Sie können dazu mit anderen Durchführungsorganen der Sozialversicherung zusammenarbeiten, soweit die Bundesgesetzgebung dies zulässt.

² Werden Unregelmässigkeiten festgestellt, können die Kontrollkosten den Kontrollierten ganz oder teilweise auferlegt werden.

¹ AHVG 68,4 und AHVV 164 ff.

§ 33 Steuerbefreiung

Die Familienausgleichskassen sind von sämtlichen Kantons- und Gemeindesteuern befreit.

§ 34 Finanzierung

¹ Die Finanzierung der Familienzulagen, der Verwaltungskosten sowie der Massnahmen gemäss Absatz 4 erfolgt durch Beiträge der angeschlossenen Arbeitgebenden, der Selbständigerwerbenden und der Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht.

² Die Beiträge für Familienzulagen dürfen nicht auf die Arbeitnehmenden überwält werden.

³ Falls anerkannte Familienausgleichskassen weitere Aufgaben und Leistungen gemäss § 22 Absatz 2 haben, erfolgt die Finanzierung durch Beiträge gemäss den einschlägigen Bestimmungen des betreffenden Kassenreglementes.

⁴ Die Familienausgleichskassen sorgen für das finanzielle Gleichgewicht durch Äufnung einer angemessenen Schwankungsreserve und gegebenenfalls weiterer Rücklagen. Dies gilt insbesondere auch für anerkannte Familienausgleichskassen, welche in ihrem Kassenreglement Aufgaben und Leistungen gemäss § 22 Absatz 2 vorgesehen haben.

§ 35 Berechnung der Beiträge

¹ Die Beiträge der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht werden in Prozenten der AHV-pflichtigen Lohnsumme berechnet.

² Diejenigen der Selbständigerwerbenden werden in Prozenten des AHV-pflichtigen Einkommens berechnet. Die Beitragspflicht der Selbständigerwerbenden ist auf das maximal versicherbare Einkommen gemäss Bundesgesetz vom 20. März 1981¹ über die Unfallversicherung limitiert.

³ Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und das im Betrieb eingesetzte eigene Kapital werden von der kantonalen Steuerbehörde ermittelt und der Familienausgleichskasse auf Anfrage kostenlos gemeldet. Kann die kantonale Steuerbehörde keine Meldung erstatten, so hat die Familienausgleichskasse das für die Beitragsfestsetzung massgebende Erwerbseinkommen und das im Betrieb investierte Eigenkapital auf Grund der ihr zur Verfügung stehenden Daten selbst einzuschätzen.

⁴ Die Beitragspflichtigen haben der Familienausgleichskasse die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Unterlagen einzureichen.

¹ UVG, SR 832.20

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 36 Haftung gegenüber der Familienausgleichskasse

¹ Fügt ein Arbeitgebender, ein Selbständigerwerbender oder ein Arbeitnehmender mit einem Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften der Familienausgleichskasse einen Schaden zu, so hat er diesen zu ersetzen.

² Die zuständige Familienausgleichskasse macht den Schadenersatzanspruch durch Verfügung geltend.

³ Der Schadenersatzanspruch verjährt 2 Jahre, nachdem die zuständige Ausgleichskasse vom Schaden Kenntnis erhalten hat, jedenfalls 5 Jahre nach Eintritt des Schadens.

⁴ Diese Fristen können durch alle Handlungen gemäss Art. 135 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht) vom 30. März 1911¹ unterbrochen werden.

⁵ Arbeitgebende, Selbständigerwerbende oder Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht können auf die Einrede der Verjährung verzichten.

⁶ Wird der Schadenersatzanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese Frist.

C. Aufsicht, Rechtspflege und Strafbestimmungen**§ 37 Zentrale Aufsichtskommission für Familienzulagen**

¹ Zur Überwachung des Gesetzesvollzugs wählt der Regierungsrat eine fünfköpfige Aufsichtskommission mit dem dazugehörigen Aktuariat auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

² Sie besteht aus je zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden sowie einer Vertretung des Regierungsrates, die den Vorsitz führt.

§ 38 Aufgaben der zentralen Aufsichtskommission für Familienzulagen

¹ Die zentrale Aufsichtskommission für Familienzulagen hat insbesondere

¹ OR, SR 220

folgende Aufgaben:

- a. Antragstellung an die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion über die Anerkennung von Familienausgleichskassen, die Anerkennung einer Fusion von Familienausgleichskassen, den allfälligen Widerruf einer solchen Anerkennung und die Genehmigung der Liquidation einer Familienausgleichskasse;
- b. Antragstellung an die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion über die Bewilligung zur Beschränkung der Wahlfreiheit gemäss § 25 Absatz 5 dieses Gesetzes;
- c. Überwachung und Koordinierung der Tätigkeit der Familienausgleichskassen;
- d. Erteilen von Weisungen, die für ihre Tätigkeit notwendig sind;
- e. Prüfung der Jahresrechnung sowie der Geschäfts- und Revisionsberichte der Familienausgleichskassen;
- f. Genehmigung des Kontrollberichtes über das Lastenausgleichsverfahren;
- g. Antragstellung an den Regierungsrat über Abkommen mit ausserkantonalen Behörden oder Familienausgleichskassen, um Zulagen- oder Beitragskumulation zu vermeiden und allfällige Lücken in Bezug auf die dem Gesetz zu unterstellenden Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden zu schliessen;
- h. endgültige Entscheidung im Falle von Streitigkeiten zwischen Familienausgleichskassen, insbesondere über die Zuständigkeit;
- i. Beratung des Regierungsrats in allen Fragen, die mit Familienzulagen in Zusammenhang stehen.

² Die zentrale Aufsichtskommission für Familienzulagen ist berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Unterlagen einzufordern.

³ Der Kanton trägt die Kosten von Kommission und Aktuariat.

§ 39 Einsprache

¹ Gegen Verfügungen der Familienausgleichskassen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Familienausgleichskasse schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen.

² Die Einspracheentscheide sind innert angemessener Frist zu erlassen.

³ Das Einspracheverfahren ist kostenlos. Parteientschädigungen werden in der Regel nicht ausgerichtet.

§ 40 Beschwerde

¹ Gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, kann innert 30 Tagen beim Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Es entscheidet endgültig.

² Wird entgegen dem Begehren einer betroffenen Person keine Verfügung oder kein Einspracheentscheid erlassen, so kann diese beim Kantonsgericht schriftlich und begründet Beschwerde erheben. Es entscheidet endgültig.

§ 41 Vollstreckbarkeit

Die rechtskräftigen Verfügungen der Kassen sind vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs¹ gleichgestellt.

§ 42 Haftung für Schäden

¹ Für Schäden, die von ihren Organen oder ihrem Personal durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden, haften

- a. die zugelassenen Familienausgleichskassen;
- b. die Gründerverbände bzw. Rechtsnachfolger für die anerkannten Familienausgleichskassen;
- c. der Kanton für die kantonale Familienausgleichskasse.

² Ersatzforderungen von Versicherten und Dritten nach Art. 78 ATSG sind bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen; diese entscheidet darüber durch Verfügung.

³ Ersatzforderungen des Lastenausgleichsfonds werden von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion durch Verfügung geltend gemacht.

⁴ Die Ersatzforderung erlischt

- a. im Falle von Absatz 2, wenn der Geschädigte sein Begehren nicht innert eines Jahres nach Kenntnis des Schadens einreicht, auf alle Fälle zehn Jahre nach der schädigenden Handlung;
- b. im Falle von Absatz 3, wenn die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion nicht innert eines Jahres nach Kenntnis des Schadens eine Verfügung erlässt, auf alle Fälle zehn Jahre nach der schädigenden Handlung.

§ 43 Verletzung von Ordnungs- und Kontrollvorschriften

¹ SchKG, SR 281.1

Wer Ordnungs- und Kontrollvorschriften der zuständigen Familienausgleichskasse verletzt, wird von dieser nach vorausgegangener schriftlicher Mahnung mit einer Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken, im Wiederholungsfall innert zweier Jahre mit einer solchen bis zu 5000 Franken belegt.

Die Bussenverfügung ist zu begründen. Sie kann innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht, angefochten werden, das endgültig entscheidet.

§ 44 Strafbestimmungen

Die Art. 87-90 AHVG sind sinngemäss anwendbar auf natürliche und juristische Personen, die in einer in diesen Bestimmungen umschriebenen Weise die Vorschriften dieses Gesetzes verletzen.

D. Schlussbestimmungen

§ 45 Übergangsbestimmung

¹ Per 31. Dezember 2006 erlöschen die Anerkennungen der nach bisherigem Recht anerkannten Familienausgleichskassen und Gesamtarbeitsverträge.

² Am 1. Januar 2006 beginnt das Anerkennungsverfahren nach neuem Recht für Familienausgleichskassen gemäss § 21 des Gesetzes.

³ Am 1. Januar 2006 beginnt das Anschlussverfahren gemäss § 25 des Gesetzes.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 46 Ergänzendes Recht

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung sinngemäss Anwendung, insbesondere für:

- a. das Bearbeiten von Personendaten¹;
- b. die Datenbekanntgabe²;
- c. die Verrechnung³;
- d. die Verjährung der Beiträge⁴;
- e. Bezugstermine und Verfahren⁵.

¹ Art. 49a AHVG

² Art. 50a AHVG

³ Art. 20 AHVG

⁴ Art. 16 AHVG

⁵ Art. 14 AHVG

§ 47 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

- a. das Kinderzulagengesetz vom 5. Juni 1978¹;
- b. das Dekret vom 5. Juni 1978² zum Kinderzulagengesetz;
- c. das Reglement vom 15. Oktober 1963³ der Familienausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft.

§ 48 Änderung bisherigen Rechts

Durch dieses Gesetz werden geändert:

1. Das Einführungsgesetz vom 22. September 1994⁴ zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG - BL)

§ 1 Absatz 2 Buchstabe a

²Die Sozialversicherungsanstalt fasst die nachstehenden Versicherungsorgane in einer Verwaltungseinheit zusammen und bildet die kantonale Anlaufstelle. Sie besteht aus:

- a. der Ausgleichskasse Basel-Landschaft und der Familienausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft gemäss § 23 des kantonalen Familienzulagengesetzes vom

§ 2 Absatz 3 Buchstabe d

³Die Ausgleichskasse erfüllt folgende ihr übertragene Aufgaben:

- d. die Geschäftsführung der Familienausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft.

2. Das Gesetz vom 16. Dezember 1993⁵ über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO)

§ 54 Absatz 2 Buchstabe a

¹ GS 26.806, SGS 838

² GS 26.816, SGS 838.1

³ GS 22.505, SGS 838.11

⁴ GS 31.882, SGS 831

⁵ GS 31.847, SGS 271

²Das Kantonsgericht ist ferner für die Beurteilung folgender kantonalrechtlicher Sozialversicherungsstreitigkeiten zuständig:

- a. Beschwerden gegen Verfügungen von Familienausgleichskassen gemäss § 40 des Familienzulagengesetzes vom.....

§ 49 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Liestal, 9. Juni 2005

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Schneeberger
der Landschreiber: Mundschin

○ Landratsbeschluss

vom 9. Juni 2005

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- 1. Das kantonale Familienzulagengesetz wird beschlossen.**
- 2. Die Änderung vom 9. Juni 2005 des Personaldekrets wird beschlossen.**
- 3. Das kantonale Familienzulagegesetz vom 9. Juni 2005 wird den Stimmberechtigten im Sinne von § 32 Absatz 3 Kantonsverfassung mit zwei Varianten zu § 8 zur obligatorischen Abstimmung unterbreitet.**
- 4. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, das kantonale Familienzulagegesetz vom 9. Juni 2005 anzunehmen und die Variante 1 "200/220 Franken" vorzuziehen.**
5. Die nichtformulierte Volksinitiative "Höhere Kinderzulagen für alle" wird für gültig erklärt.
6. Die nichtformulierte Volksinitiative "Höhere Kinderzulagen für alle" wird abgelehnt.
7. Die nichtformulierte Volksinitiative "Höhere Kinderzulagen für alle" wird den Stimmberechtigten ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung vorgelegt.
8. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die nichtformulierte Volksinitiative "Höhere Kinderzulagen für alle" abzulehnen.
9. Das Postulat 2000/240 von Landrätin Eva Chappuis wird als erfüllt beschrieben.
10. Das Postulat 1997/129 von Landrat Rudolf Keller wird als erfüllt beschrieben.

Liestal, 9. Juni 2005

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Schneeberger
der Landschreiber: Mundschin

○ **Erläuterungen des Regierungsrates zur nichtformulierten Volksinitiative "Höhere Kinderzulagen für alle"**

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 4)

Wollen Sie die nichtformulierte Volksinitiative "Höhere Kinderzulagen für alle" annehmen?

Das will die Initiative

Die nichtformulierte Volksinitiative "Höhere Kinderzulagen für alle" der Sozialdemokratischen Partei (SP) will verschiedene Bestimmungen des geltenden Kinderzulagengesetzes ändern. Insbesondere will sie künftig die Kinder- und Ausbildungszulagen statt wie bisher in festen Frankenbeträgen (Fr. 170 Kinderzulage / Fr. 190 Ausbildungszulage) neu in Prozenten der AHV-Altersrente festlegen. Das führt - aufgerundet auf die nächsten zehn Franken - zu folgenden erheblichen Zulagenerhöhungen:

- *Kinderzulage neu:* *Fr. 270 statt bisher Fr. 170*
= Erhöhung um Fr. 100 bzw. 60 %
- *Ausbildungszulage neu:* *neu:Fr. 320 statt bisher Fr. 190*
= Erhöhung um Fr. 130 bzw. 70 %

Ferner fordert die Initiative die Ausrichtung nur noch voller Zulagen (kein Abzug mehr bei Teilzeitbeschäftigung) sowohl an unselbständigerwerbende, selbständigerwerbende (neu) und nichterwerbstätige (neu) Personen mit Zulagenanspruch.

Die Finanzierung der Zulagen soll neu durch die Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden erfolgen. Die Kosten für die Nichterwerbstätigen und die Zusatzkosten für die Abschaffung der Teilzeitzulagen soll der Kanton finanzieren. Ferner soll ein Lastenausgleich unter den

Familienausgleichskassen eingeführt werden.

Für KMU nicht verkräftbare Zulagenerhöhung

Die Forderung nach Erhöhung der monatlichen Kinderzulagen um Fr. 100 (von bisher Fr. 170 auf Fr. 270) sowie der Ausbildungszulagen um Fr. 130 (von bisher Fr. 190 auf Fr. 320) ist für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nicht verkräftbar. In einer Zeit stagnierenden Wirtschaftswachstums wären Betriebsrestrukturierungen mit Steuer-einbussen für Kanton und Gemeinden sowie Entlassungen nicht auszuschliessen.

Schwächung des Wirtschaftsstandortes Baselland

Die von der Initiative verlangte, ausserordentlich starke Zulagenerhöhung würde den Kanton Baselland allein betreffen. In den umliegenden Kantonen sind keine solchen massiven Zulagenerhöhungen geplant, auch nicht im Nachbarkanton Basel-Stadt, mit dem die Zulagenhöhe in den letzten Jahrzehnten immer gegenseitig abgestimmt worden ist.

Auch unter dem Aspekt der sich öffnenden Märkte und der damit deutlich steigenden Wettbewerbsanforderungen an die Unternehmen erachtet der Regierungsrat - im Gesamtinteresse unseres Kantons - eine zusätzliche Belastung unserer Wirtschaft in diesem überhöhten Ausmass als nicht vertretbar. Die deutliche Verschlechterung der Konkurrenzfähigkeit der Baselbieter Unternehmen durch die massive Erhöhung der Lohnnebenkosten würde zu einer empfindlichen Schwächung des Wirtschaftsstandortes Baselland führen. Die Neuansiedlung von Unternehmen und damit die Schaffung neuer Arbeitsplätze würde künftig wesentlich schwieriger werden.

Steuergelder für Nichterwerbstätige und Teilzeitbeschäftigte

Die Zulagenkosten für Nichterwerbstätige und die Zusatzkosten für Teilzeitbeschäftigte müsste der Kanton aus Steuergeldern finanzieren, was den Kantonshaushalt zusätzlich belasten würde. Der für Nichterwerbstätige geforderte Zulagenanspruch ist zudem systemfremd; er

würde in den meisten Fällen lediglich die Fürsorgekasse entlasten und hätte keinen familienunterstützenden Effekt.

Neues Familienzulagengesetz mit moderater Zulagenerhöhung als Alternative

Bereits ein Jahr vor dem Zustandekommen der nichtformulierten SP-Initiative hat der Regierungsrat die Totalrevision des Kinderzulagengesetzes aus dem Jahre 1978 beschlossen und die Zentrale Aufsichtskommission für Kinderzulagen, in welcher die Baselbieter Sozialpartner paritätisch vertreten sind, beauftragt, eine umfassende Gesetzesrevision vorzubereiten.

Dieses neue Familienzulagengesetz erfüllt, mit Ausnahme der geforderten Zulagenerhöhung, den grössten Teil der Anliegen der Initianten, insbesondere den Grundsatz "Ein Kind = eine volle Zulage", die Gesetzesunterstellung der Selbständigerwerbenden und die Einführung eines Lastenausgleichs unter den Familienausgleichskassen. Das Familienzulagengesetz gelangt gleichzeitig mit der vorliegenden Initiative zur Abstimmung (siehe Stimmzettel Nr. 4). Es ist eine empfehlenswerte, familienfreundliche und KMU-verträgliche Alternative zur für die Baselbieter Wirtschaft nicht verkräftbaren SP-Initiative.

Landrat und Regierungsrat empfehlen die Initiative zur Ablehnung

Der Landrat hat diese Initiative abgelehnt und ihr keinen Gegenvorschlag direkt gegenübergestellt. Parlament und Regierung empfehlen Ihnen, die nichtformulierte Volksinitiative «Höhere Kinderzulagen für alle» abzulehnen.

Liestal, 19. Juli 2005

Im Namen des Regierungsrates:

die Präsidentin: Schneider-Kenel
der Landschreiber: Mundschin

○ **Stellungnahme des Initiativkomitees zur nichtformulierten Volksinitiative "Höhere Kinderzulagen für alle"**

Familien- und sozialpolitische Bedeutung

Die Kinder- und Ausbildungszulagen sind eine wichtige Unterstützung für Familien. Diese Zulagen betragen im Kanton Basel-Landschaft derzeit Fr. 170.--, resp. Fr. 190.--. Mit diesem Betrag befindet sich der Kanton im hinteren Schweizer Mittelfeld. In der Mehrzahl der Kantone fahren erwerbstätige Eltern (teilweise erheblich) besser.

Kinder sind eine Bereicherung. Auf ihnen liegt die Hoffnung für unsere Zukunft. Sie bedeuten aber auch für viele Familien eine enorme finanzielle Belastung. Das Armutsrisiko für Eltern mit Kindern ist doppelt so hoch wie für Paare ohne Kinder.

Neben den unzureichenden Möglichkeiten für Eltern, Familie und Beruf unter einen Hut zu bringen, sind die finanziellen Belastungen einer der Hauptgründe für den stetigen Rückgang der Geburtenrate in der Schweiz.

Die SP-Kinderzulageninitiative will diese Situation verbessern, indem sie substantiell höhere Zulagen verlangt. Kinder- und Ausbildungszulagen sind für Familien mit mittleren und tieferen Einkommen die wichtigste finanzielle Unterstützung. Höhere Kinderzulagen sind deshalb die wirksamste und beste Familienpolitik.

Die Volksinitiative verfolgt drei Ziele

1. Der Grundsatz, dass jedes Kind eine Zulage erhält, wird endlich umgesetzt. Heute bekommen Kinder von teilzeiterwerbstätigen Eltern entweder keine oder nur eine reduzierte Zulage. Es ist familienpolitisch unsinnig, die Zulage für das Kind von der Erwerbssituation der Eltern abhängig zu machen. 300'000 Kinder haben in der Schweiz keine (Eltern selbständig oder nichterwerbstätig) oder

nur eine reduzierte Zulage. Die Initiative verlangt deshalb, dass auch für Kinder Selbständigerwerbender und Nichterwerbstätiger eine Zulage auszurichten ist. Zulagen für Selbständigerwerbende kennen bereits 10 Kantone. Baselland würde hier also nicht Neuland beschreiten.

2. Die Belastungen der Arbeitgeber/innen in den verschiedenen Branchen sind auszugleichen. Die kinderreichen Branchen können die familienpolitische Aufgabe nicht alleine tragen. Alle Arbeitgeber haben über einen Lastenausgleich entsprechend den effektiv ausgezahlten Zulagen einen Beitrag zu leisten.
3. Die Kinderzulagen werden erhöht. Die Initiative verlangt eine Höhe von 25% des Mindestbetrages der vollen einfachen Altersrente der AHV. Das bedeutet eine aktuelle Höhe von Fr. 260.--. Die Ausbildungszulage soll 30% des Mindestbetrages der vollen einfachen Altersrente der AHV betragen, was aktuell eine Höhe von 360.-- ausmachen würde. Durch Ankoppelung der Zulagen an die AHV würde ihre Höhe laufend der Teuerung angepasst. Damit kann das mühsame System der starren Beiträge überwunden werden.

Was unterscheidet die Initiative vom revidierten Familienzulagen-gesetz?

Die vorliegende Gesetzesrevision nimmt zwar einige Forderungen der Volksinitiative auf, wie die Kinderzulagen für Selbständigerwerbende und den Lastenausgleich unter den Ausgleichskassen.

Folgende Forderungen aber werden nicht erfüllt:

- Die Höhe der Kinderzulage bleibt bei beiden der Abstimmung unterbreiteten Varianten unter derjenigen der Initiative.
- Es fehlt der automatische Ausgleich von Teuerung und Lohnentwicklung. Diesen Ausgleich stellt die Initiative sicher durch die Ankoppelung der Kinderzulagen an die AHV-Rente.
- Und schliesslich erhalten Nichterwerbstätige in der Gesetzesvorlage weiterhin keine Kinderzulagen.

Wirtschaftliche Folgen

- Das Durchschnittseinkommen von Selbständigerwerbenden bewegt sich im Kanton Baselland im Rahmen des Durchschnittseinkommens von Arbeitnehmenden. Von der Einführung der Kinderzulagen für Selbständigerwerbende profitieren deshalb vor allem Familien in gewerblichen Betrieben - KMU - mit mittleren und tieferen Einkommen.
- Die Kinder- und Ausbildungszulagen werden durch die Arbeitgeber in Lohnprozenten finanziert. Abgerechnet wird über rund 800 Ausgleichskassen in der ganzen Schweiz. Die Beitragssätze variieren stark. Die Ausgleichskasse der Zahnärzte beispielsweise kommt mit Lohnpromillen aus, da Zahnärzte nur wenige Arbeitnehmende beschäftigen, welche eine Kinderzulage beanspruchen. Hohe Belastungen haben Arbeitgeber mit vorwiegend jüngeren Männern als Arbeitnehmenden. Mit dem von der Volksinitiative verlangten Lastenausgleich werden die bisher stark belasteten Kassen entlastet.
- Viele Kassen haben grosse Reserven geäufnet. Deshalb halten sich die unmittelbaren, durch die Erhöhung der Zulagen anfallenden Mehrkosten für die Wirtschaft in sehr engen Grenzen.
- Kinder- und Ausbildungszulagen fliessen direkt in den Konsum und helfen so mit, die Wirtschaft anzukurbeln.
- Der Staat profitiert von höheren Kinderzulagen durch die Entlastung der Sozialhilfe.

Wer für eine wirksame Politik für die Familien eintritt, muss ja sagen zu einer Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen. Diese Zulagen bringen den Familien eine gezielte finanzielle Entlastung. Sie sind zugleich eine Anerkennung der wichtigen gesellschaftlichen Aufgabe, welche die Familien erfüllen.

Das Initiativkomitee "Höhere Kinderzulagen für alle"

○ **Initiativtext**

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen verlangen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 3 der Kantonsverfassung, dass die Gesetzgebung über die Kinderzulagen wie folgt angepasst wird:

1. Höhe der Kinderzulagen

Für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr beträgt die Kinderzulage 25 % des Mindestbetrages der vollen einfachen Altersrente der AHV.

Ist das Kind infolge von Krankheit oder Invalidität erwerbsunfähig wird die Zulage bis zur Vollendung des 25. Altersjahres ausbezahlt.

Für Kinder ab dem 17. bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die in Ausbildung begriffen sind, wird eine monatliche Ausbildungszulage von 30 % des Mindestbetrages der vollen einfachen Altersrente der AHV ausgerichtet.

Es besteht kein Anspruch, wenn das Erwerbseinkommen des in der Ausbildung stehenden Kindes den Maximalbetrag der einfachen Altersrente der AHV übersteigt.

2. Pro Kind eine Zulage

Jedes Kind löst eine volle Zulage aus, unabhängig davon, ob die anspruchsberechtigte Person selbständig oder unselbständig in Voll- oder Teilzeit erwerbstätig oder nicht erwerbstätig ist.

3. Finanzierung

Die Zulagen für Unselbständigerwerbende werden wie bisher durch Beiträge der Arbeitgebenden finanziert. Selbständigerwerbende haben sich einer Ausgleichskasse anzuschliessen und leisten Beiträge in Prozenten ihres AHV-pflichtigen Einkommens. Die Zulagen für Nichterwerbstätige werden durch Zuschüsse des Kantons an die kantonale Ausgleichskasse finanziert. Im weiteren können Zuschüsse des Kantons auch an die zuständigen Aus-

gleichskassen zur Finanzierung der Kinderzulagen für Erwerbstätige mit kleinen Pensen geleistet werden.

4. Ausgleich für alle

Das Gesetz regelt den Lastenausgleich zwischen den anerkannten Familienausgleichskassen, für die gemäss der Gesetzgebung auszurichtenden Leistungen.

○ **Landratsbeschluss**

vom 9. Juni 2005

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das kantonale Familienzulagegesetz wird beschlossen.
2. Die Änderung vom 9. Juni 2005 des Personaldekrets wird beschlossen.
3. Das kantonale Familienzulagegesetz vom 9. Juni 2005 wird den Stimmberechtigten im Sinne von § 32 Absatz 3 Kantonsverfassung mit zwei Varianten zu § 8 zur obligatorischen Abstimmung unterbreitet.
4. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, das kantonale Familienzulagegesetz vom 9. Juni 2005 anzunehmen und die Variante 1 "200/220 Franken" vorzuziehen.
5. **Die nichtformulierte Volksinitiative "Höhere Kinderzulagen für alle" wird für gültig erklärt.**
6. **Die nichtformulierte Volksinitiative "Höhere Kinderzulagen für alle" wird abgelehnt.**
7. **Die nichtformulierte Volksinitiative "Höhere Kinderzulagen für alle" wird den Stimmberechtigten ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung vorgelegt.**
8. **Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die nichtformulierte Volksinitiative "Höhere Kinderzulagen für alle" abzulehnen.**
9. Das Postulat 2000/240 von Landrätin Eva Chappuis wird als erfüllt beschrieben.
10. Das Postulat 1997/129 von Landrat Rudolf Keller wird als erfüllt beschrieben.

Liestal, 9. Juni 2005

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Schneeberger

der Landschreiber: Mundschin

○ **Erläuterungen des Regierungsrates zu den Gesetzesänderungen aufgrund der Generellen Aufgabenüberprüfung (GAP)**

Gesetzesänderungen aufgrund der Generellen Aufgabenüberprüfung (GAP)

Der Baselbieter Staatshaushalt hat in den letzten Jahren stets mit Defiziten von rund 50 Millionen Franken abgeschlossen. Dadurch hat sich das Eigenkapital stark reduziert. Diese Schiefelage des Finanzhaushaltes wird sich mit einem wirtschaftlichen Aufschwung nicht grundlegend verbessern. Und auch die einmalige Ausschüttung der Erlöse aus dem Verkauf der Goldreserven an den Bund und die Kantone wird an der Ausgangslage nicht viel ändern. Die Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben wird sich bedrohlich öffnen, wenn wir jetzt nicht handeln. Wie eine private Person kann auch die öffentliche Hand auf die Dauer nicht mehr ausgeben, als sie einnimmt. Zum Handeln zwingt uns nicht nur die Kantonsverfassung (§ 129 Absatz 1), sondern vor allem auch die Verantwortung gegenüber den kommenden Generationen. Eine nachhaltige Finanzpolitik, wie sie der Baselbieter Regierungsrat verfolgt, verbietet es, den nachfolgenden Generationen einen unüberwindbaren Schuldenberg zu überlassen.

An der Sanierung der Kantonsfinanzen gibt es kein Vorbeikommen. Es besteht akuter Handlungsbedarf. Ein Eingreifen erst zu einem späteren Zeitpunkt wäre für alle Beteiligten viel härter und schmerzhafter. Das Problem der finanziellen Schiefelage einfach nicht sehen zu wollen und die Realitäten zu verdrängen, ist keine ethisch verantwortbare, nachhaltige Strategie. Probleme lösen sich nicht dadurch, dass man sie bestreitet. Die Generelle Aufgabenüberprüfung packt das Problem sinnvoll an. Sie ist ein erster wichtiger Schritt. Weitere müssen folgen.

In der gesamten kantonalen Verwaltung sind die Aufgaben überprüft und die Ausgaben und die Einnahmen analysiert worden. Die Regierung hat ein ausgewogenes und systematisch erarbeitetes Paket von Entlastungsmassnahmen im Umfang von rund 135 Millionen Franken

geschnürt. Es berücksichtigt neben Priorisierungen auch eine gewisse Opfersymmetrie. Der Landrat hat den ihm unterbreiteten Massnahmen im Juni 2005 grösstenteils zugestimmt. Fünf Massnahmen sind vom Landrat mit weniger als vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen worden und unterliegen daher gemäss § 30 Buchstabe b der Kantonsverfassung (KV) der obligatorischen Volksabstimmung (Abstimmungen 5 bis 9). Das Entlastungsvolumen dieser fünf Massnahmen beträgt ab dem Jahr 2008 21.8 Millionen Franken jährlich.

Die Regierung will mit den Entlastungsmassnahmen vor allem auch den politischen Handlungsspielraum zurückgewinnen für wichtige neue Aufgaben und Projekte wie zum Beispiel die Universität Basel. Die Regierung hat im Regierungsprogramm 2004 - 2007 dargelegt, wo sie die Schwerpunkte ihrer zukünftigen Politik setzen will, nämlich bei der Bildung, der Gesundheit und den Finanzen.

Die internationale Rating-Agentur Standard & Poor's stuft den Kanton Basel-Landschaft noch mit der höchsten Note ein (AAA). Ohne die Umsetzung von Entlastungsmassnahmen im Rahmen der Generellen Aufgabenüberprüfung würde der Kanton aber zurückgestuft, und eine Bonitätsrückstufung hätte höhere Schuldzinsen zur Folge. Die Spirale würde sich negativ zu drehen beginnen. Die Attraktivität des Baselbietes als Wirtschaftsstandort und Wohnkanton mit einer moderaten Steuerbelastung wäre gefährdet.

○ **Erläuterungen des Regierungsrates zur Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Vergütung der Finanzaufsicht bei ausgegliederten Institutionen)**

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 5)

Wollen Sie die Änderung vom 23. Juni 2005 des Finanzhaushaltsgesetzes (§ 41 Absatz 5; Vergütung der Finanzaufsicht bei ausgegliederten Institutionen) annehmen?

Heutige Situation

Bei ausgegliederten Institutionen wie zum Beispiel dem Universitätskinderspital beider Basel (UKBB) werden durch die Baselbieter Finanzkontrolle umfangreiche finanzaufsichtsrechtliche Arbeiten ausgeführt. Durch diese Arbeiten kann in der Regel der Prüfungsaufwand für die Revisionsstelle der Institution spürbar reduziert werden. Bisher erfolgte keine Verrechnung des Stundenaufwandes seitens der Finanzkontrolle.

Verrechnung der Dienstleistungen der Finanzkontrolle

Neu wird der effektiv geleistete Stundenaufwand zu Selbstkosten der Institution belastet. Für diese Verrechnung muss die Rechtsgrundlage im Finanzhaushaltsgesetz geschaffen werden. Bei den selbständig öffentlich-rechtlichen Institutionen des Kantons Basel-Landschaft genügt die vorgeschlagene Anpassung des Finanzhaushaltsgesetzes.

Bei Gemeinschaftswerken mit anderen Kantonen - wie zum Beispiel der Fachhochschule beider Basel (FHBB), dem Universitätskinderspital beider Basel (UKBB) und der Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit (HPSA-BB) - werden die jeweiligen Staatsverträge schrittweise angepasst.

Finanzielle Auswirkungen

Der Staatshaushalt wird ab dem Jahr 2007 um jährlich 60'000 Franken entlastet.

Gesetzliche Regelung

Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Massnahme erfordert eine Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes in § 41 Absatz 5.

Empfehlung: Ja zur Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Vergütung der Finanzaufsicht bei ausgegliederten Institutionen)

Der Landrat (mit 63 gegen 15 Stimmen) und der Regierungsrat empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger, die Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Vergütung der Finanzaufsicht bei ausgegliederten Institutionen) anzunehmen.

Liestal, 19. Juli 2005

Im Namen des Regierungsrates:
die Präsidentin: Schneider-Kenel
der Landschreiber: Mundschin

Finanzhaushaltsgesetz

Änderung vom 23. Juni 2005

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987¹ wird wie folgt geändert:

§ 41 Absatz 5

⁵ Die Finanzkontrolle kann den Aufwand für die Finanzaufsicht über die Institutionen gemäss Absatz 1 Buchstabe f sowie den Aufwand für Revisionsmandate gemäss Absatz 4 den Betroffenen in Rechnung stellen.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.

Liestal, 23. Juni 2005

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Schneeberger
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 29.492, SGS 310

○ Erläuterungen des Regierungsrates zur Änderung vom 23. Juni 2005 des Finanzhaushaltsgesetzes (Globalbudget für die Spitäler)

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 6)

Wollen Sie die Änderung vom 23. Juni 2005 des Finanzhaushaltsgesetzes (§ 30a; Globalbudget für die Spitäler) annehmen?

Heutige Situation

Die öffentlichen oder öffentlich-subventionierten Spitalbetriebe werden über Krankenkassenbeiträge und allgemeine Steuermittel des Kantons finanziert. Die Gesundheitskosten der Bevölkerung eines Kantons haben einen Einfluss auf die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung. Der Bund und die Kantone leisten - wiederum aus allgemeinen Steuermitteln - individuelle Beiträge an die Krankenkassenprämien von Personen mit tiefem Einkommen.

Auf Grund der Vorgaben des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) erhalten die öffentlichen Spitäler zur Finanzierung der von der Krankenversicherung nicht gedeckten Kosten kantonale Subventionen für Behandlungskosten und für gemeinwirtschaftliche Leistungen. Diese Subventionen werden den Baselbieter Spitalbetrieben (Kantonsspitäler Liestal, Bruderholz und Laufen sowie die Kantonalen Psychiatrischen Dienste) in Form einer Defizitdeckung ausgerichtet. Diese aktuelle Defizitdeckung stellt keinen engen Zusammenhang zwischen Leistungsauftrag und Finanzierung der darin aufgeführten Leistungen her.

Globalbudget fördert unternehmerisches Handeln der Spitäler

Mit der Einführung eines Globalbudgets und damit eines neuen Finanzierungsmodells in Spitalbetrieben wird die Finanzierung so

ausgestaltet, dass sie in einem engeren Zusammenhang zum Leistungsauftrag steht. Eine entsprechende Kosten-Leistungsrechnung lässt Aussagen über die Wirtschaftlichkeit und die Qualität der Leistungserbringung zu. Die Leistungen werden mittels Fallkostenpauschalen abgebildet, welche über den Basispreis und die Anzahl Fälle das Globalbudget bestimmen. Die Spitäler werden dadurch angehalten, ihr Optimierungspotenzial auszuschöpfen und ein griffiges System zur Kostenkontrolle einzuführen. Es wird ein wirksames Leistungs- und Qualitätscontrolling installiert. Auf diese Weise wird das unternehmerische Handeln der Spitäler weit mehr gefördert als mit dem alten System der Defizitdeckung. Mit dem Systemwechsel werden die Spitalbetriebe nicht privatisiert und nicht in eine andere Rechtsform überführt. Für das Personal gilt weiterhin das basellandschaftliche Personalrecht.

Landrat erhält zusätzliche Steuerungselemente

Die bestehende Kompetenzordnung wird durch das Globalbudget nicht verändert. Der Landrat erhält zusätzliche Steuerungselemente auf der strategischen Ebene. Dazu gehört die gesundheitspolitische Gesamtplanung unter Einschluss aller Aufgabenfelder im Gesundheitswesen. Die Steuerungsfunktion des Landrates wird sich folglich mit den messbaren Indikatoren Versorgungssicherheit, Mengen- und Kostenentwicklung sowie den strukturellen Vorgaben der Qualitätssicherung, des Reportings und Controllings auseinandersetzen. Der Landrat bestimmt den Rahmenleistungsauftrag (den politischen Auftrag im Rahmen des Gesamtkonzeptes für das Basellandschaftliche Gesundheitswesen) in Verbindung zum leistungsbezogenen Globalbudget. Der Landrat und das Volk werden wie bisher sowohl über Spitaleröffnungen, Spitalschliessungen oder Zusammenlegungen als auch über anstehende Investitionen (zum Beispiel den Umbau des Bruderholzspitals) oder allfällige Umnutzungen beschliessen können.

Der Regierungsrat erlässt für die operative Steuerung eine Verordnung, in welcher die Ausgestaltung des leistungsbezogenen Globalbudgets, der Umfang der gemeinwirtschaftlichen Leistungen sowie die Überschussverwendung oder die Verlustdeckung detailliert geregelt sind.

Grundlage für ein modernes Spitalmanagement

Ein Globalbudget bietet eine wichtige Grundlage für ein modernes Spitalmanagement im Kanton Basel-Landschaft. Mit einem Globalbudget auf der Basis von Fallkostenpauschalen werden die Anzahl der Eingriffe und der Therapien transparent ausgewiesen. Die Einführung des Globalbudgets wird von der Inkraftsetzung der zweiten Teilrevision des KVG abhängig gemacht. Sie wird frühestens per 1. Januar 2007 erfolgen. Dann werden die Fallkostenpauschalen definiert sein, und die Bemessung des Budgets kann auf diesen Pauschalen aufsetzen.

Finanzielle Auswirkungen für den Kanton

Auf Grund der Einführung von Globalbudgets werden Einsparungen von 2.65 Millionen Franken jährlich ab dem Jahr 2007 resultieren.

Empfehlung: Ja zur Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Globalbudget für die Spitäler)

Der Landrat (mit 50 gegen 33 Stimmen) und der Regierungsrat empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger, die Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (Globalbudget für die Spitäler) anzunehmen.

Liestal, 19. Juli 2005

Im Namen des Regierungsrates:
die Präsidentin: Schneider-Kenel
der Landschreiber: Mundschin

Finanzhaushaltsgesetz

Änderung vom 23. Juni 2005

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987¹ wird wie folgt geändert:

§ 30a Globalbudget

¹ Für die Kantonsspitäler Liestal, Bruderholz und Laufen sowie für die Kantonalen Psychiatrischen Dienste wird ein Globalbudget in den Voranschlag aufgenommen.

² Die Globalbudgets basieren auf den Leistungsaufträgen der Kantonsspitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste.

³ Die Rechnung zu den Globalbudgets umfasst einen Rechenschaftsbericht über die erbrachten Leistungen.

⁴ Die Differenz zwischen dem Voranschlag und der Rechnung kann ganz oder teilweise zurückgestellt oder mit Rückstellungen gedeckt werden.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum Globalbudget.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.

Liestal, 23. Juni 2005

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Schneeberger
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 29.492, SGS 310

- **Erläuterungen des Regierungsrates zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Aufhebung der Betriebsleiterausbildung / Aufhebung der Fachkommission Nutztierhaltung)**

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 7)

Wollen Sie die Änderung vom 23. Juni 2005 des Landwirtschaftsgesetzes (§ 2 Absatz 2; Aufhebung der Betriebsleiterausbildung und § 24; Aufhebung der Fachkommission Nutztierhaltung) annehmen?

Aufhebung der Betriebsleiterausbildung

Der Kanton Basel-Landschaft bietet die Möglichkeit, sich nach der landwirtschaftlichen Grundausbildung weiter auszubilden und die Berufsprüfung (Fachausweis) oder die höhere Fachprüfung (Eidgenössisches Diplom) zu erwerben. Diese Betriebsleiterausbildung wird vom Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain zusammen mit dem landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Wallierhof in Riedholz (SO) angeboten.

In den vergangenen Jahren haben zwischen 3 und 10 Personen aus dem Baselbiet diese Ausbildung absolviert. Angesichts der kleinen Zahl von Baselbieter Teilnehmenden wird dieses Ausbildungsangebot am Ebenrain nun aufgegeben. Die Ausbildung kann am Wallierhof oder an den landwirtschaftlichen Schulen anderer Kantone absolviert werden. Es ist nicht notwendig, dass jeder Kanton diese Ausbildung anbietet.

Die landwirtschaftliche Grundausbildung, die übrigen Weiterbildungskurse und die Beratung am Ebenrain werden weitergeführt. Die Weiterbildung und die Beratung werden etwas reduziert. Dieser Abbau liegt in der Kompetenz des Regierungsrates.

Finanzielle Auswirkungen für den Kanton

Die Aufwendungen für Personal und Nebenkosten von 55'000 bis 60'000 Franken pro Jahr für die Betriebsleiterausbildung fallen weg. Neu wird der Kanton dafür gegenüber den Schulen anderer Kantone zahlungspflichtig. Es ist mit Aufwendungen von jährlich 15'000 bis 20'000 Franken zu rechnen. Per Saldo werden somit 40'000 Franken pro Jahr eingespart.

Gesetzliche Regelung

Die Aufhebung der Betriebsleiterausbildung erfordert eine Änderung des Landwirtschaftsgesetzes in § 2 Absatz 2. Im bisherigen Gesetzestext war das Angebot der Betriebsleiterausbildung explizit erwähnt; der Begriff wird nun gestrichen.

Aufhebung der Fachkommission Nutztierhaltung

Die Fachkommission "Nutztierhaltung" war über ein Jahrhundert lang verantwortlich für die Viehschauen. Sie hiess bis 1998 "Kantonale Viehschaukommission". Ursprünglich arbeitete sie im Auftrag des Kantons. Mit dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft von 1951 übertrug der Bund den Kantonen die Beurteilung der landwirtschaftlichen Zuchttiere und deren Aufnahme ins Herdebuch. Auch diese Aufgabe oblag der Kommission. Sie stellte zudem dem Regierungsrat Antrag für die kantonale Unterstützung der Tierzucht und des Viehabsatzes.

1999 enthob der Bund die Kantone von den züchterischen Aufgaben und übertrug sie weitgehend den privaten Verbänden. Damit fiel ein grosser Teil der Aufgaben der Kommission weg. Sie blieb dennoch bestehen, um als beratendes Organ für die Regierung zu wirken. Der Kanton setzte die Kommissionsmitglieder bis Ende 2004 auch als Experten ein, um im Auftrag des Schweizerischen Fleckviehzuchtverbandes die Zuchttiere zu beurteilen. Der Aufwand für diese Tätigkeit betrug netto jährlich rund 30'000 Franken.

Der Regierungsrat hat beschlossen, dass die Beiträge an die Tierzucht und den Viehabsatz um 140'000 Franken auf 440'000 Franken pro Jahr gekürzt werden. Auch der Personalbestand wird entsprechend ange-

passt. Diese Kürzungen liegen in der Kompetenz des Regierungsrates. Sie bewirken, dass die Aufgaben der Fachkommission "Nutztierhaltung" weiter schwinden, so dass die Kommission heute aufgehoben werden kann. Der Kanton wird die Beratung der Züchtervereinigungen und der Nutztierhalter über das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain weiterhin sicherstellen.

Finanzielle Auswirkungen für den Kanton

Die Kosten der Kommissionstätigkeit beliefen sich in den vergangenen Jahren auf durchschnittlich 5'000 Franken pro Jahr. Sie entfallen mit der Aufhebung der Kommission.

Gesetzliche Regelung

Die Aufhebung der Fachkommission "Nutztierhaltung" erfordert die Aufhebung von § 24 des Landwirtschaftsgesetzes.

Empfehlung: Ja zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Aufhebung der Betriebsleiterausbildung; Aufhebung der Fachkommission Nutztierhaltung)

Der Landrat (mit 59 gegen 19 Stimmen) und der Regierungsrat empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger, die Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Aufhebung der Betriebsleiterausbildung; Aufhebung der Fachkommission Nutztierhaltung) anzunehmen.

Liestal, 19. Juli 2005

Im Namen des Regierungsrates:
die Präsidentin: Schneider-Kenel
der Landschreiber: Mundschin

Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft (LG BL)

Änderung vom 23. Juni 2005

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft (LG BL) vom 8. Januar 1998¹ wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2

² Die Schulen bieten die land- und hauswirtschaftliche Grundausbildung sowie Weiterbildungskurse und -lehrgänge an.

§ 24

Aufgehoben.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.

Liestal, 23. Juni 2005

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Schneeberger
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 33.73, SGS 510

- **Erläuterungen des Regierungsrates zur Änderung des Gesetzes über den Gewässerschutz (Überwälzung des Vollzugsaufwands im Abwasserbereich auf die Verursacherinnen und Verursacher)**

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 8)

Wollen Sie die Änderung vom 23. Juni 2005 des Gesetzes über den Gewässerschutz (§ 12 Absätze 1 und 2; Überwälzung des Vollzugsaufwandes im Abwasserbereich auf die Verursacherinnen und Verursacher) annehmen?

Vorgeschichte

In der Vergangenheit hatte das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) den Aufwand für den Vollzug des Gewässerschutzrechtes auf die Abwassergebühren der Gemeinden und der Chemieindustrie überwälzt. Mit dem Gesetz über den Gewässerschutz vom 18. April 1994 wurde der Überwälzungsanteil auf 90 Prozent gekürzt. Den Gemeinden des ARA-Zweckverbandes Laufental-Lüsseltal wurden 10 Prozent ihres Betriebsaufwands rückvergütet. Dies, weil sie nicht an den vom Kanton betriebenen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) angeschlossen sind und deswegen den anderen Gemeinden nicht gleichgestellt waren.

Mit der letzten Revision des Gesetzes hatte der Landrat die Kostenüberwälzung für den Vollzug des Gewässerschutzrechtes abgeschafft und als hoheitliche Tätigkeit des Kantons bezeichnet, die über die Steuereinnahmen gedeckt werden müsse. Das revidierte Gewässerschutzgesetz wurde in der Volksabstimmung vom 30. November 2003 angenommen und ist seit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Verursacherprinzip für den Vollzugsaufwand

Im Sinne des Verursacherprinzips und angesichts des grossen Spar-drucks wird diese - bereits anlässlich der parlamentarischen Diskussion vor zwei Jahren umstrittene - Zusatzbelastung der Staatsrechnung nun rückgängig gemacht. Der Kanton wird seine Kosten für den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung neu den Kläranlagenbetreibern und damit über die Kostenverrechnung an die Gemeinden letztlich auf die Abwasserursacherinnen und Abwasserursacher auf Grund der erzeugten Abwassermenge überwälzen.

Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass die Leistungen des AUE zum Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung letztlich den Abwasserursacherinnen und Abwasserursachern zu Gute kommen. So erfordert der durch die Bundesgesetzgebung angestrebte Zustand der Gewässer nicht nur den technischen Gewässerschutz (Bau und Betrieb von Kanalisationen und Kläranlagen), sondern auch Vollzugsaktivitäten in Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft, in der Siedlungsentwässerung (Generelle Entwässerungsplanung, Strassen- und Bahnprojekte), in der Prüfung und der Genehmigung von Reglementen, in der Überwachung von Kläranlagen, in der Kontrolle der Gewässerqualität und in der Bewältigung von Schadenereignissen durch das Gewässerschutzpikett und die Ölwehrstützpunkte, die nicht vollumfänglich direkt einzelnen Verursachenden übertragen werden können. Der Regierungsrat erachtet deshalb die angestrebte Kostenüberwälzung als gerechtfertigt.

Geringe Belastung der Privathaushalte

Die Kosten des Kantons für den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung betragen rund 2.8 Millionen Franken jährlich, was einem Anteil von ca. Fr. 0.12 / m³ bei den Abwasserkosten entspricht. Diese 2.8 Millionen Franken werden nun wieder durch die Kläranlagenbetreiber den Gemeinden und letztlich den Abwasserlieferantinnen und Abwasserlieferanten anteilmässig auf Grund der verbrauchten Wassermenge in Rechnung gestellt. Einem Haushalt, der pro Jahr 100 m³ Wasser verbraucht, werden somit also 12 Franken für den Gesetzesvollzug weiterverrechnet. Der Staatshaushalt wird entsprechend um den Betrag von 2.8 Millionen Franken jährlich entlastet.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden müssen die geltend gemachten Kosten des Kantons für den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung im Umfang von rund 2.8 Millionen Franken den Abwasserursacherinnen und Abwasserursachern weiter belasten.

Gesetzliche Regelung

Diese Massnahme erfordert eine Änderung des Gesetzes vom 5. Juni 2003 über den Gewässerschutz in § 12 Absätze 1 und 2.

Empfehlung: Ja zur Änderung des Gesetzes über den Gewässerschutz (Überwälzung des Vollzugsaufwandes im Abwasserbereich auf die Verursacherinnen und Verursacher)

Der Landrat (mit 48 gegen 32 Stimmen) und der Regierungsrat empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger, die Änderung des Gesetzes über den Gewässerschutz (Überwälzung des Vollzugsaufwandes im Abwasserbereich auf die Verursacherinnen und Verursacher) anzunehmen.

Liestal, 19. Juli 2005

Im Namen des Regierungsrates:
die Präsidentin: Schneider-Kenel
der Landschreiber: Mundschin

Gesetz über den Gewässerschutz

Änderung vom 23. Juni 2005

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 5. Juni 2003¹ über den Gewässerschutz wird wie folgt geändert:

§ 12 Absätze 1 und 2

¹ Der Kanton überbindet die Kosten für den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung den Kläranlagenbetreibern.

² Die Kläranlagenbetreiber überbinden diese Kosten zusammen mit denjenigen für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen den Gemeinden.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.

Liestal, 23. Juni 2005

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Schneeberger
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 35.375, SGS 782

- **Erläuterungen des Regierungsrates zur Änderung des Bildungsgesetzes (Aufteilung der Lehrmittelkosten / Aufteilung der Kosten schulpsychologischer Leistungen / Gesamtvolumen der erteilten Lektionen / Beiträge an Privatschulen)**

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 9)

Wollen Sie die Änderung vom 23. Juni 2005 des Bildungsgesetzes (Aufteilung der Lehrmittelkosten / Aufteilung der Kosten schulpsychologischer Leistungen / Gesamtvolumen der erteilten Lektionen / Beiträge an Privatschulen) annehmen?

Mit der Revision des Bildungsgesetzes im Jahr 2003 sind die Baselbieter Gemeinden Träger des Kindergartens und der Primarschule sowie der Speziellen Förderung auf diesen beiden Stufen geworden. Das Gleiche gilt für die Musikschule. Der Kanton kommt aber nach wie vor für die Kosten auf, die eigentlich in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden als Schulträger von Kindergarten und Primarschule fallen. Insbesondere betrifft dies die Kosten für die Lehrmittel der Primarschulen, die Kosten für die Leistungen der Schulpsychologie im Bereich Kindergarten und Primarschule sowie die Beiträge an den Besuch von Privatschulen. Alle diese Beiträge gehen heute voll und ganz zu Lasten des Kantons. Die Gemeinden werden nun gemäss dem Trägerschaftsprinzip vermehrt in die Verantwortung für die Schulen in ihrer Hoheit genommen.

Als weiteren Schritt, welcher dem Motto "Sparen *in* der Bildung, nicht *an* der Bildung" folgt, schlägt der Regierungsrat zudem vor, den Abteilungsunterricht an den Schulen kritisch zu überprüfen und soweit vertretbar zu reduzieren. Die Realisierung all dieser Massnahmen bedingt Änderungen des Bildungsgesetzes.

Kosten für die Lehrmittel (§ 15 Buchstabe d; § 93 Absätze 1 und 2)

Der Kanton verordnet kantonal einheitliche Standards wie die von allen Gemeinden anerkannten und mitfinanzierten Anstellungsbedingungen für das Personal. Dieser Standard gilt auch beim Lehrmittel-Einsatz resp. bei dessen Finanzierung. Der Bildungsrat beschliesst innerhalb des Voranschlags für den gesamten Volksschulbereich die Lehrmittel, die Finanzierung geht aber zu Lasten des Schulträgers. Die bis anhin kostenlos zur Verfügung gestellten Lehrmittel werden neu den Gemeinden nach dem Schulträgerprinzip verrechnet.

Kosten von schulpsychologischen Leistungen (§ 15 Buchstabe i; § 93 Absätze 1 und 2)

Das Bildungsgesetz geht grundsätzlich von einem Trägerschaftsprinzip aus. Gemäss § 9 Absatz 2 Buchstabe a sind für die im Kanton wohnenden Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Schulen des Kantons und die Einwohnergemeinden die schulpsychologischen und die kinder- und jugendpsychiatrischen Abklärungen und Beratungen während der obligatorischen Schulzeit unentgeltlich. Die Massnahme betrifft nur die schulpsychologischen Abklärungen. Gemäss dem Trägerschaftsprinzip werden die schulpsychologischen Abklärungen und Beratungen neu dem Schulträger, also den Gemeinden, belastet.

Reduktion der erteilten Lektionen an den Schulen (§ 30 Absatz 2; § 42 Absatz 2)

Die finanziellen Möglichkeiten innerhalb der heute geltenden Vorgaben in Bezug auf die Klassengrössen werden ausgeschöpft. Die Einschränkung, dass Jugendliche nur in den benachbarten Schulkreis gewiesen werden dürfen, wird aufgehoben. Nach Ansicht des Regierungsrates ist Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe zuzutrauen, einen etwas weiteren Weg bewältigen zu können. Ihre Altersgenossen und Altersgenossen von den Berufsschulen schaffen das auch.

Die Kompetenz, Lehrpläne und Stundentafeln der einzelnen Schulstufen festzulegen, liegt beim Bildungsrat. Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass der Abteilungsunterricht eingeschränkt werden kann, ohne dass ein wesentlicher Qualitätsverlust im Bildungswesen entsteht.

Der Bildungsrat wird demzufolge den Abteilungsunterricht kritisch zu prüfen und soweit vertretbar zu kürzen haben. Es sollen Vorschläge diskutiert werden, welche die betroffenen Fächer neu in Theorieblöcke im Klassenverband und in betreuungsintensive Inhaltsvermittlung im Halbklassenunterricht aufteilen.

Beiträge an Privatschulen (§ 100 Absätze 1 und 2)

Mit dem neuen Bildungsgesetz wurde 2003 eingeführt, dass den Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern an Privatschulen 2'000 Franken pro Jahr von der Rechnung als Unterstützung abgezogen werden und der Kanton diesen Beitrag übernimmt.

Der Regierungsrat wollte den Betrag nicht mehr nur dem Kanton belasten, sondern gemäss dem Trägerschaftsprinzip zwingend dem jeweiligen Schulträger weiterverrechnen. Der Landrat ist diesem Antrag nur teilweise gefolgt und hat entschieden, aus der verpflichtenden Formulierung eine so genannte "Kann-Formulierung" zu machen. Neu können nun die Schulträger, Kanton und Gemeinden, Beiträge an den Besuch privater Schulen entrichten. Sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

Finanzielle Auswirkungen für den Kanton

Insgesamt wird mit all diesen Massnahmen ein Entlastungsvolumen von rund 15 Millionen Franken pro Jahr realisiert.

Empfehlung: Ja zur Änderung des Bildungsgesetzes (Aufteilung der Lehrmittelkosten / Aufteilung der Kosten schulpsychologischer Leistungen / Gesamtvolumen der erteilten Lektionen / Beiträge an Privatschulen)

Der Landrat (mit 50 gegen 30 Stimmen) und der Regierungsrat empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger, die Änderung des Bildungsgesetzes (Aufteilung der Lehrmittelkosten / Aufteilung der Kosten schulpsychologischer Leistungen / Gesamtvolumen der erteilten Lektionen / Beiträge an Privatschulen) anzunehmen.

Liestal, 19. Juli 2005

Im Namen des Regierungsrates:
die Präsidentin: Schneider-Kenel
der Landschreiber: Mundschin

Bildungsgesetz

Änderung vom 23. Juni 2005

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002¹ wird wie folgt geändert:

§ 15 Buchstaben d und i

Die Einwohnergemeinden und der Kanton haben als Schulträgerinnen bzw. als Schulträger folgende Aufgaben:

- d. sie tragen die Kosten für die Lehrmittel, das Schulmaterial und die Unterrichtshilfen;
- i. sie tragen die Kosten für die schulpsychologischen Abklärungen und Beratungen ihrer Schülerinnen und Schüler durch eine vom Kanton anerkannte Fachstelle.

§ 30 Absatz 2

² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann einzelnen Schülerinnen und Schülern den Schulbesuch in einem anderen Schulkreis bewilligen oder deren Schulbesuch in einem anderen Schulkreis verfügen.

§ 42 Absatz 2

² Die Schülerinnen und Schüler werden durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion einem Gymnasium zugewiesen.

§ 93 Absätze 1 und 2

¹ Aufgehoben.

² Die Trägerschaft übernimmt bis zum Abschluss der Sekundarstufe II die Kosten der Lehrmittel sowie von Schulmaterialien und Unterrichtshilfen, soweit diese nicht den Erziehungsberechtigten bzw. den Schülerinnen und Schülern überbunden werden.

¹ GS 34.637, SGS 640

§ 100 Absätze 1 und 2

¹ Die Schulträger können beim Besuch von Privatschulen einen Beitrag von maximal CHF 2'000.- an das Schulgeld ausrichten, sofern die von den Erziehungsberechtigten als Alternative zu den öffentlichen Volksschulen gewählte Schule eine Betriebsbewilligung des Standortkantons besitzt.

² Aufgehoben.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.

Liestal, 23. Juni 2005

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Schneeberger
der Landschreiber: Mundschin

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 25. September 2005 wie folgt zu stimmen:

- Ž **JA** zum Gesetz über den Anbau und die Abgabe von Hanf und Hanfprodukten (Stimmzettel Nr. 2)
- Ž **JA** zu den Fragen 1 und 2 sowie Ankreuzen von **Variante 1** bei der Stichfrage zum Familienzulagengesetz (Stimmzettel Nr. 3)
- Ž **Nein** zur nichtformulierten Volksinitiative "Höhere Kinderzulagen für alle" (Stimmzettel Nr. 4)
- Ž **Ja** zur Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (§ 41 Absatz 5) (Stimmzettel Nr. 5)
- Ž **Ja** zur Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (§ 30a) (Stimmzettel Nr. 6)
- Ž **Ja** zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Stimmzettel Nr. 7)
- Ž **Ja** zur Änderung des Gesetzes über den Gewässerschutz (Stimmzettel Nr. 8)
- Ž **Ja** zur Änderung des Bildungsgesetzes (Stimmzettel Nr. 9)